

Friedrich Barbarossa und die Städte im Regnum Teutonicum

VON FRED SCHWIND

In seinem Vorwort zum zweiten Buch der *Gesta Friderici* klagt Otto von Freising, daß die durch die Taten des Kaisers gegebene Stofffülle seine Darstellung zu überwuchern drohe¹⁾. Dieser Klage möchte man sich, selbst wenn dieser Beitrag auf die Städte des *Regnum Teutonicum* beschränkt bleibt, wegen des umfänglichen Themas und der schier unübersehbaren Sekundärliteratur anschließen. Ich verzichte daher auch auf einen Forschungsbericht, nenne aber wenigstens an zusammenfassenden Werken zur Städtegeschichte die Arbeiten von Hans Planitz²⁾ und Edith Ennen³⁾ sowie zwei spezielle Titel, die sich mit meinem Beitrag eng berühren: den erstmals 1965 erschienenen Aufsatz von Heinz Stooß »Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen«⁴⁾, dessen Grundgedanken auch heute noch Gültigkeit haben, und das Buch von Ferdinand Opll aus dem Jahre 1986 »Stadt und Reich im 12. Jahrhundert«⁵⁾.

Um auf einem derartig weiten Feld nicht vom Wege abzukommen, ist es angezeigt, sich an geeignete Orientierungsmarken zu halten. Solche Orientierungshilfen sind mit dem Untertitel des Tagungsthemas gegeben: »Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers«.

Der Handlungsspielraum Friedrich Barbarossas gegenüber Stadtherren, Stadtgemeinden und Bewohnern bestehender Städte, vor allem der Bischofsstädte, und bei der Gründung

1) *Otonis Episcopi Frisingensis et Rahewini Gesta Frederici seu rectius Cronica*, ed. F.-J. SCHMALE (AQ 17), 1965, S. 282.

2) H. PLANITZ, *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*, 1954.

3) E. ENNEN, *Frühgeschichte der europäischen Stadt*, 1953, ³1981; DIES., *Die europäische Stadt des Mittelalters*, ⁴1987. Dort S. 279ff. eine ausführliche Bibliographie zur Städtegeschichte.

4) Wieder abgedruckt in: H. STOOß, *Forschungen zum Städtewesen in Europa, I: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte*, 1970, S. 51–72, sowie in: H. STOOß (Hg.), *Altständisches Bürgertum, I: Herrschaft und Gemeindeverfassung*, 1978, S. 380–413.

5) F. OPLL, *Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190)*, 1986. Naturgemäß berührt sich mein Beitrag vielfach mit diesem Buch; es wurde dankbar benutzt, auf eine Diskussion wurde jedoch wegen des beschränkten Raumes weitgehend verzichtet. – Mit spezieller Fragestellung behandelt das Verhältnis Friedrich Barbarossas zu den Städten W. SCHLESINGER, *Bischofssitze, Pfalzen und Städte im deutschen Itinerar Friedrich Barbarossas*, in: *Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Fs. für Erich Maschke*, 1975, S. 1–56.

neuer Städte oder der Erhebung bestehender Orte zu Städten wird durch eine Vielzahl politischer, verfassungsrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlich-sozialer Gegebenheiten bestimmt. Auch Privilegien und Rechtshandlungen von Vorgängern, also die Einbindung in die Herrschaftstradition, können die Entscheidungsfreiheit des Kaisers einschränken.

Nur die wichtigsten Aspekte dieser allgemeinen Rahmenbedingungen können hier angeführt werden. Als erstes seien die Zwänge der Reichspolitik und die sehr stark auf das Lehnswesen gegründete Reichsverfassung genannt, die immer wieder Rücksichtnahme auf geistliche und weltliche Reichsfürsten geboten⁶⁾. Auch die Italienpolitik⁷⁾ – und hier vor allem die Notwendigkeit, die von Reichsfürsten gewährte Unterstützung zu honorieren – konnte die Haltung des Kaisers beeinflussen, wenn er etwa bei Auseinandersetzungen zwischen bischöflichen Stadtherren und ihren Stadtgemeinden zu entscheiden hatte.

Das alles ist immer wieder betont worden – wie ebenso schon oft festgestellt wurde, daß die Erfahrungen Friedrich Barbarossas mit den italienischen Städten und mit der lombardischen Liga sein Verhalten gegenüber den Städten im deutschen Reich nachhaltig beeinflußt hätten⁸⁾. Dazu sei angemerkt, daß nicht nur der Kaiser seine Erfahrungen machte, sondern daß auch Tausende von Kriegsleuten – von den Fürsten bis hinab zu den einfachen Ministerialen – mit dem italienischen Städtewesen in Berührung kamen und daß sich ihre Eindrücke auf die inneren Zustände deutscher Städte ausgewirkt haben können.

In den Bereich der Reichsverfassung gehören ferner die mit dem Begriff »Territorialisierung des Reiches« bezeichneten Entwicklungen, die seit dem Investiturstreit den Fürsten größere Selbständigkeit brachten und zur Ausbildung fürstlicher und adliger Territorien führten⁹⁾. Das Instrumentarium dieser Herrschaftsbildung ist bekannt: Rodung, Erwerb und Ausnutzung von Kirchenvogteien, Burgenbau, Gründung und Förderung von Städten. Das Ziel war die innere Konsolidierung des Herrschaftsbereichs und die Abschließung nach außen, die sich letzten Endes auch gegen das Königtum richtete. Um gegenüber den

6) H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, 1933, bes. S. 427ff.; DERS., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters*, 1955, S. 248ff. – Für die geistlichen Fürsten siehe auch P. CLASSEN, *Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, Hg. J. FLECKENSTEIN, 1973, S. 411–460.

7) A. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, I–II*, 1970–1971; DERS., *Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens*, in: F. VITTINGHOFF (Hg.), *Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und hohes Mittelalter*, 1982, S. 149–245.

8) So vor allem STOOB (wie Anm. 4). Siehe auch HAVERKAMP, *Die Städte* (wie Anm. 7). – G. FASOLI, *Federico Barbarossa e le città lombarde*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967*, 1968, S. 121–142.

9) H. AUBIN, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen*, 1920; Th. MAYER, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter* (1939), wieder abgedruckt in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, 1956, S. 284–331. Als Einzelbeispiel H. PATZE, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen*, I, 1962.

Fürsten nicht in Rückstand zu geraten, war das Königtum gezwungen, ebenfalls Territorien zu schaffen, die direkt seiner Herrschaft unterworfen waren. Wir kennen dies unter dem Schlagwort »Reichslandpolitik«¹⁰⁾.

Diese Politik eröffnete Handlungsspielräume, brachte Friedrich Barbarossa aber zugleich in eine gewisse Konkurrenzsituation zu fürstlichen Städtegründern und -förderern, etwa den Welfen, den Zähringern, den Wettinern oder auch den Erzbischöfen von Mainz, die neben ihrem Bischofssitz mit Erfurt, Fritzlar und Aschaffenburg über frühe Städte verfügten, und von Köln, in deren Städten zu dieser Zeit die Stadtrechtsentwicklung große Fortschritte machte¹¹⁾.

An dieser Stelle seien einige Bemerkungen zu dem zugrundegelegten Stadtbegriff und zu methodischen Problemen eingefügt. In der Frage »Was hat in unserem Zusammenhang als Stadt zu gelten?« stütze ich mich weitgehend auf Carl Haase, der die Wesensmerkmale der Stadt – in unserem Zusammenhang der hochmittelalterlichen Stadt – ausführlich diskutiert hat¹²⁾. Angesichts der Quellenlage der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die rechtlichen Kriterien zwar nicht allein ausschlaggebend, aber sie stehen doch im Vordergrund. Neben ihnen haben die wirtschaftlichen, terminologischen und – soweit erkennbar – topographischen Merkmale ihr volles Gewicht.

Wegen des engen Untersuchungszeitraums bleiben die Kriterien des Stadtbegriffs in unserem Zusammenhang nahezu unverändert. Und wir haben insofern eine günstige Ausgangsposition, als etwa in der Mitte des 12. Jahrhunderts in zahlreichen deutschen Bischofsstädten die Bauelemente der hochmittelalterlichen Stadt voll ausgebildet waren, so daß hier ein »Modell Stadt« vorhanden war, das bei der Gründung und Erhebung neuer Städte als Vorbild dienen konnte¹³⁾.

Gerade für die Gruppe der neuen Städte und der allmählich zu Städten werdenden Orte jedoch sind unsere Möglichkeiten, den Stadtcharakter und den jeweiligen Entwicklungsstand zu erkennen, beschränkt. Das liegt an der für unseren Zeitraum häufig unbefriedigenden Quellenlage und wird zuweilen zur Folge haben, daß die zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Form existierende Stadt in den Quellen nicht in angemessener Weise erscheint. Die Gefahr liegt auf der Hand: Hält man sich an die zeitgenössischen Quellen, könnten die

10) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, I–II, 1950–1951; F. X. VOLLMER, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., Diss. Freiburg/Br. 1951 (masch.). Zusammenfassend K. BOSL in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, I, 1970, § 244: Die staufische Reichsland- und Territorialstaatspolitik, S. 792–798.

11) PLANITZ (wie Anm. 2), S. 130ff.

12) C. HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte, 1984, S. 1ff. HAASE nennt als wichtigste Ansatzpunkte für eine Begriffsbestimmung der Stadt: Wirtschaft, Recht, Topographie, Statistik, behördliche Terminologie. Daraus leitet er seinen »kombinierten Stadtbegriff« ab, der mit dem von Stooß geprägten Begriff »Kriterienbündel« übereinstimmt.

13) Vgl. zusammenfassend F. SCHWIND, Grundlagen und Anfänge des Städtewesens in Hessen, in: Hess. Jb. f. LG 39 (1989), S. 23–44, bes. S. 27ff.

darauf gegründeten Aussagen hinter der Realität zurückbleiben, andererseits könnten Rückschlüsse aus späterer Zeit und das Hilfsmittel des Vergleichs selbst bei behutsamer Handhabung ebenfalls zu Fehlinterpretationen führen.

Das 12. und das 13. Jahrhundert gelten als die große Umbruchszeit des Mittelalters, in der sich Veränderungen der Verfassungsstruktur des Reiches, der Ständeordnung und der sozialen Verhältnisse vollzogen haben, deren Auswirkungen bis weit in die Neuzeit reichen¹⁴. Friedrich Barbarossa hat diesen Prozeß mitgestaltet, aber er war zugleich Tendenzen und Strömungen unterworfen, die schon vor ihm eingesetzt hatten und auch nach ihm noch wirksam blieben.

Dazu zählen eine starke Belebung der Wirtschaft und eine offenbar kontinuierlich wachsende Bevölkerungszahl¹⁵. Diese läßt sich allerdings nur indirekt an der Vergrößerung und an der steigenden Zahl städtischer und ländlicher Siedlungen ablesen. Aus dem Bereich der Wirtschaft kommt es hier vor allem auf den Aufschwung der Stadtwirtschaft an¹⁶, dessen Voraussetzungen jedoch in der hochmittelalterlichen Intensivierung der Landwirtschaft durch Ausweitung der bebauten Flächen und Verbesserung der Agrartechnik lagen. Für die Städte selbst gibt es gerade seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine große Zahl von Einzelnachrichten, die ein starkes Wachstum und eine fortschreitende Differenzierung des von Handel und Handwerk getragenen Wirtschaftslebens bezeugen.

Ein weiteres Charakteristikum der Zeit ist eine steigende Mobilität der Menschen, und zwar in räumlich-geographischer wie in sozialer Hinsicht. Neben der etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzenden Ostbewegung¹⁷ ist in unserem Zusammenhang eine kontinuierliche Wanderung vom flachen Land in die Stadt¹⁸ vor allem deshalb von Bedeutung, weil die Zuzügler einerseits die Bevölkerungszahl und damit die Wirtschafts- und Wehrkraft der Städte erhöhten, andererseits aber für die Städte, die Stadtherren und den Herrscher rechtliche Probleme brachten. Die Charakterisierung eines Teils dieser Wanderbewegung als Landflucht¹⁹ deutet an, worum es ging: Viele der Neuankömmlinge waren Zensualen oder

14) J. FLECKENSTEIN (Hg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, 1977. Für das Bürgertum siehe A. HAVERKAMP, Die »frühbürgerliche« Welt im hohen und späteren Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221 (1975), S. 571–602.

15) Zu diesem Abschnitt: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Hg. H. AUBIN (†) et al., I, 1971, S. 169ff.; Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Hg. H. KELLENBENZ, II: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter, Hg. J. A. VAN HOUTTE, 1980, S. 506ff., jeweils mit Literaturangaben.

16) Für Köln als herausragendes Beispiel: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, Hg. H. KELLENBENZ, I, 1975. Darin: E. ENNEN, Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter, S. 87–193.

17) W. SCHLESINGER (Hg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte. Reichenau-Vorträge 1970–1972, 1975.

18) K.-H. SPIESS, Zur Landflucht im Mittelalter, in: H. PATZE (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, I, 1983, S. 157–204, mit weiterführender Literatur. Siehe auch die einschlägigen Abschnitte in den in Anm. 15 genannten Handbüchern.

19) K. SCHULZ, Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert, in: B. DIESTELKAMP (Hg.), Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, 1982, S. 73–93.

entlaufene Hörige, und deren Schutz gegenüber dem nacheilenden Herrn oder auch ihre Preisgabe an denselben wurden in den Städteprivilegien unterschiedlich geregelt.

Die soziale oder vertikale Mobilität, deren Erforschung in hohem Maße mit dem Namen von Karl Bosl verbunden ist²⁰, bewirkte eine tiefgreifende Umgestaltung der überkommenen Ständeordnung. Für große Teile der unfreien Bevölkerung brachte sie eine Lockerung der in der Unfreiheit begründeten Abhängigkeitsverhältnisse und ein Zurücktreten persönlicher Bindungen zugunsten wirtschaftlicher Verpflichtungen. Das Institut der Zensualität gewährte den von ihm erfaßten Personen größere Freizügigkeit und vor allem die Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Tätigkeit frei zu wählen²¹. Daneben brachte das 12. Jahrhundert eine gewaltige Ausweitung der Ministerialität und eine Festigung ihrer Stellung durch den Herrendienst. Hier verlief die Entwicklung, wie Josef Fleckenstein betont hat, zweigleisig: einerseits die Einbindung in den niederen Adel und das Rittertum, andererseits die Zuordnung vieler Ministerialen zur Stadt, und zwar entweder im Dienste ihres Herrn, der zugleich Stadtherr war, oder aber innerhalb der städtischen Führungsschicht²².

Im großen und ganzen stellen sich diese rechtlichen und sozialen Veränderungen als Aufwärtsbewegung dar, und an dieser Aufwärtsbewegung hatten auch die Einwohnerschaften der Städte Anteil. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts können dazu als Stichworte genannt werden: Verbesserung des persönlichen Rechtsstatus des Einzelnen; Befreiung von drückenden, aus der Unfreiheit herrührenden Abgaben und Lasten; Sicherheit im Besitz- und Erbrecht; günstiges Recht und besonderer Gerichtsstand für die Stadtbewohner (Bürger); Bildung einer Stadtgemeinde, zum Teil auf einen Schwurverband gegründet; eine gewisse politische Handlungsfähigkeit der Bürgerschaft, auch gegenüber dem Stadtherren²³. Selbst-

20) K. BOSL, Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen »Gesellschaft«. Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs (1960), wieder abgedruckt in: DERS., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964, S. 156–179, sowie weitere Aufsätze in diesem Sammelband; DERS., Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.–14. Jahrhundert, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964, 1966, S. 93–213.

21) K. SCHULZ, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: DERS. (Hg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Fs. für Herbert Helbig, 1976, S. 86–127, sowie weitere Aufsätze dieses Autors.

22) J. FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt im Spiegel Freiburger und Straßburger Quellen, in: E. MASCHKE ET AL. (Hg.), Stadt und Ministerialität, 1973, S. 1–15, sowie dieser Sammelband insgesamt; J. FLECKENSTEIN, Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig, in: K.-U. JÄSCHKE et al. (Hg.), Fs. für Helmut Beumann, 1977, S. 349–364. – K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: RhVjbl. 32 (1968), S. 184–219.

23) Vgl. E. ORTH, Freiheit und Stadt: Der Fall Frankfurt; K. SCHULZ, Von der *familia* zur Stadtgemeinde. Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen; B. DIESTELKAMP, Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt, alle in: J. FRIED (Hg.), Die Abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert, 1991. – SCHWIND (wie Anm. 13).

verständlich treffen diese Punkte nicht auf alle Städte in gleicher Weise zu, und der Grad der bürgerlich-städtischen Emanzipation war um die Mitte des 12. Jahrhunderts unterschiedlich weit fortgeschritten, wobei der Nordwesten und das Rheinland einen Vorsprung hatten²⁴). Insgesamt bewirkten die in den städtischen Gemeinwesen vorhandenen Antriebskräfte, daß auch während der Regierungszeit Friedrich Barbarossas und ohne äußeres Zutun der innerstädtische Konsolidierungsprozeß fortschritt. So konnte von dem inneren Zustand der Stadtgemeinden, ihrem vorwärts drängenden Elan und ihrer Wirtschaftskraft, der Handlungsspielraum des Kaisers eingeschränkt und erweitert werden.

Über Wirkungsweisen des Kaisers im Verhältnis zu den Städten soll nicht auch noch im voraus gehandelt werden. Sie werden, so hoffe ich, im Laufe des Beitrages sichtbar werden. Bevor jedoch an zwei konkreten Beispielen Handlungsspielräume und Wirkungsweisen erörtert werden, soll noch eine Frage in Erinnerung gerufen werden, die Erich Meuthen in seinem Aufsatz »Barbarossa und Aachen« gestellt hat²⁵): »Was haben wir jeweils unter ›Barbarossa und Aachen‹ zu verstehen?« Ins allgemeine gewendet, meint dies: In welchem Maße spricht aus den Privilegien des Kaisers dessen eigener Wille, wie sehr haben Berater und am Hof weilende Fürsten eingewirkt, in welchem Fall und wie stark haben Empfänger von Urkunden auf deren Inhalt Einfluß nehmen können?

Doch nun zu den angekündigten Beispielen, zu Cambrai und Gelnhausen. Der Unterschied zwischen zwei Städten könnte kaum größer sein: dort die alte Bischofsstadt im äußersten Westen, hier die von Friedrich Barbarossa gegründete Pfalzstadt in einer Kernlandschaft des Reiches.

Die Stadt Cambrai²⁶) hatte durch ihre enge Nachbarschaft zu den nordfranzösischen und flandrischen Städten Anteil an deren fortschrittlichen Wirtschafts- und Verfassungsverhältnissen. Neben dem bischöflichen Stadtherren waltete in dessen Namen in Cambrai ein relativ selbständiger Burggraf; außerdem gab es immer wieder Versuche der mächtigen Grafen von Flandern, Einfluß auf die Stadt und das Bistum zu gewinnen. Das begünstigte offenbar die Selbständigkeit der Bürgerschaft, für die schon früh eine Kommune bezeugt ist²⁷), die trotz mehrerer Rückschläge umfangreiche politische Aktivitäten entfaltete und weitgehende Selbstverwaltungsrechte wahrnahm. Seit Heinrich V. waren die deutschen Herrscher immer wieder mit Angelegenheiten von Stadt und Bistum Cambrai befaßt²⁸). Nach herrschaftlichen Hand-

24) ENNEN, Frühgeschichte, S. 212; DIES., Die europäische Stadt, S. 177ff. (beide wie Anm. 3); DIES., Anfänge der Gemeindebildung in den Städten an Maas, Mosel und Rhein, 1968, wieder abgedruckt in: DIES., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, 1977, S. 210–223.

25) E. MEUTHEN, Barbarossa und Aachen, in: RhVjbl. 39 (1975), S. 28–59, hier S. 29.

26) OPLL (wie Anm. 5), S. 54ff.; W. REINECKE, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Erteilung der lex Godefridi (1227), 1896.

27) A. Vermeesch, Essai sur les origines et la signification de la commune dans le nord de la France (XI^e et XII^e siècles), 1966 (Etudes présentées à la Commission internationale pour l'histoire des assemblées d'états 30), S. 88ff.

28) OPLL (wie Anm. 5), S. 56.

lungen Heinrichs V.²⁹⁾ und Lothars III.³⁰⁾ brachte König Konrad III. einen Ausgleich zwischen Bischof Nikolaus und der Bürgerschaft zustande, wobei die von der Kommune praktizierte Steuererhebung untersagt und ihre Gerichtsbarkeit eingeschränkt wurden, ihre Existenz aber nicht in Frage stand³¹⁾.

1145 bestätigte Konrad III. dem Bischof Nikolaus, der bis zu seinem Tod 1167 ein treuer Anhänger der Staufer blieb, die Immunität und den Besitzstand des Bistums und hob dabei, über die Vorurkunden hinausgehend, die Herrschaft über die Stadt mit Gerichtsbarkeit und Münze besonders hervor³²⁾. 1152 bestätigte Friedrich Barbarossa diese Urkunde in vollem Umfang, aber die Sache wäre für den Bischof beinahe ungünstig ausgegangen, denn er konnte gerade noch verhindern, daß dem Grafen Dietrich von Flandern die Herrschaft über Cambrai zugesprochen wurde³³⁾. Man sieht daran, wie der Herrscher in solchen Situationen dem Einfluß der Parteien ausgeliefert war.

In der Folgezeit führten die Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und dem Grafen von Flandern zur Stärkung der Kommune, die weiterhin in der Stadt Gerichtsbarkeit ausübte³⁴⁾. Erst mit dem Nachfolger des Bischofs Nikolaus, einem Sohn des Grafen von Flandern, kam es zur offenen Auseinandersetzung wegen einer von den Bürgern zerstörten bischöflichen, in Stadtnähe gelegenen Befestigung. Die Bürger versuchten also, offenbar zu Unrecht, ein Bannmeilenrecht gegen den eigenen Stadtherren durchzusetzen. Anführer der Bürgerschaft waren *maiores communiae*. Durch eine Gesandtschaft an den Kaiserhof und mit Geld oder Kleinodien wollten die Bürger Barbarossa auf ihre Seite ziehen; sie hatten jedoch keinen Erfolg. Die Existenz der Kommune wurde aber nicht in Frage gestellt.

Zu 1174 ist eine für das Verhältnis Friedrich Barbarossas zu Cambrai interessante Nachricht überliefert, und zwar in der Continuatio der Gesta episcoporum Cameracensium am Schluß eines Kapitels, das man als Städtelob für Cambrai bezeichnen könnte³⁵⁾. Die Nachricht wird so interpretiert, daß der Kaiser vor seinem fünften Italienzug direkte Zahlungen von der Stadt gefordert habe, und sie wird mit weiteren Geldbeschaffungsmaßnahmen

29) Lamberti Waterlos Annales Cameracenses, MGH SS 16, S. 509ff.: ad a. 1122 (S. 513): ... *Karolus comes Flandriae hoc anno dominium Cameraci ab imperatore Henrico petiit, qui ei satis amicaliter concessit.*

30) DLoIII 70.

31) OPLL (wie Anm. 5), S. 57.

32) DKoIII 141, 143.

33) DFI 43.

34) REINECKE (wie Anm. 26), S. 137ff. Die Darstellung REINECKES nach Lamberti Waterlos Annales Cameracenses (wie Anm. 29).

35) MGH SS 7, S. 501: ... *tempore Petri filii Theoderici comitis Flandriae, qui post Nicholaum fuerat electus in episcopatum istius urbis, ... Fredericus imperator in expeditione adversus Italiam profecturus, mandavit sibi pecuniam mitti; sed hoc neque ipse, neque alius ante vel post illum fecisse perhibetur.* – Vor dieser Nachricht wird die Freiheit der Stadt Cambrai u. a. damit beschrieben, daß weder Bischof noch Kaiser in der Stadt Steuern erheben.

dieses Jahres in Verbindung gebracht³⁶). Ob man allerdings so weit gehen darf, darin die Anerkennung eines Steuererhebungsrechts der Kommune durch Friedrich Barbarossa zu sehen, scheint mir fraglich³⁷).

Der nächste und für uns aufschlußreichste Akt folgte in den Jahren 1182/84. Nach der *Continuatio* der *Gesta episcoporum* gab es Streit, weil die *communia civitatis ... contra libertatem clericorum manus extendebat*; deshalb wurde wieder an den Kaiser appelliert (*ad caesaris audientiam fuit appellatum*)³⁸). Am Hofe stimmten die Großen dem Bischof zu, weil der Eidschwur der Kommune (*communiaie coniuratio*) allen, die die Freiheit der Kirche liebten, verhaßt sei; darauf wurden die Kommune von Cambrai vom Kaiser aufgehoben und dem Bischof das Recht eingeräumt, über die Stadt und die Bürger Verfügungen zu treffen. In der Folge wurden alle *insignia* der Kommune ausgelöscht. – Soweit dieser Continuator, ein Kanoniker aus Cambrai, an dessen kirchenfreundlicher Haltung nicht zu zweifeln ist. Aber wir können ja seine Angaben an dem zum gleichen Vorgang überlieferten Diplom Barbarossas nachprüfen.

Sein Bericht wird durch ein Diplom Friedrich Barbarossas voll bestätigt³⁹); die Kommune wurde durch Urteil des Hofgerichts aufgehoben. Außerdem gewährte der Kaiser dem Bischof und seinen Nachfolgern das Recht, in der Stadt Prévôts, Schöffen und *bone opinionis viros* einzusetzen sowie Klagen der Stadt selbst zu entscheiden oder an seine Prévôts und die Schöffen zu überweisen. Das war ein direkter, schwerwiegender Eingriff in die Verfassung der Stadt, der allerdings nicht lange Bestand haben sollte.

Bischof Roger überzog offenbar seine neugewonnene Machtposition, und die Bürgerschaft wandte sich nun ihrerseits an den Kaiser, und zwar, so die *Continuatio* der *Gesta episcoporum*, bewaffnet *cum multa pecunia*⁴⁰). Auf dem Hoftag in Gelnhausen 1184 wurde die Sache erneut verhandelt, und nicht weniger als fünf Cambrai betreffende Urkunden zeigen, daß man offenbar das Verhältnis zwischen Bischof und Klerus auf der einen und Bürgerschaft und Kommune auf der anderen Seite dauerhaft regeln wollte⁴¹). In der zentralen Urkunde⁴²), von Reinecke als »das Große Privileg« bezeichnet, publiziert Friedrich Barbarossa eine Stadt-

36) OPLL (wie Anm. 5), S. 60 und 99. – DFI 663 (betr. den Bischof von Lüttich); Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II: 1100–1205, Bearb. R. KNIPPING, 1901, Nr. 1010: Erzbischof Philipp von Köln leiht zur Rüstung für seinen Zug nach Italien 1000 und noch einmal 600 Mark.

37) Beide in Anm. 36 genannten Geldgeschäfte betreffen also Bischöfe; das könnte also auch in Cambrai der Fall sein. Etwa Ostern 1174 ist Bischof Peter, ein Graf von Flandern, von seinem Amt zurückgetreten; ihm folgte für wenige Monate Bischof Robert. Es scheint daher möglich, daß Barbarossa seine finanziellen Forderungen aus der Erledigung des Bistums herleitete.

38) MGH SS 7, S. 509f., c. 24.

39) DFI 825, 1182 V 21; Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, I: B. DIESTELKAMP – E. ROTTER (Bearb.), Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197, 1988, Nr. 464.

40) MGH SS 7, S. 510.

41) DDFI 858–862, 1184 VI 20.

42) DFI 858 = DIESTELKAMP – ROTTER (wie Anm. 39), Nr. 473.

rechtsaufzeichnung, in der die Rechte der Bürgerschaft festgelegt werden. Wir referieren den Inhalt in seinen Hauptzügen, um zu zeigen, zu welchen Regelungen sich Friedrich Barbarossa in einer Bischofsstadt bereitfand.

Im Vordergrund steht, daß die 1182 verbotene Kommune jetzt voll anerkannt wird. Allerdings wird sie nicht mehr mit dem *abominabile nomen communia*⁴³⁾ bezeichnet, sondern sie heißt zur Beruhigung der kirchlichen Seite und vielleicht auch des Kaisers *pax*, und entsprechend erscheinen Mitglieder der *pax* (*quidam de pace*), *iurati pacis* und eine *domus pacis*. Die *iurati pacis*, die offenbar mit den in den erzählenden Quellen genannten *maiores communiae* gleichzusetzen sind, bildeten mit den beiden Prévôts das Führungsorgan der Kommune, der jedoch nicht alle Bürger angehörten. Die Geschworenen übten in der Stadt und innerhalb der Bannmeile eine weitgehende Gerichtsbarkeit aus, und zwar auch über *militēs* und *liberi homines*, nicht aber über den Klerus. Sie oder die Stadt empfingen in der Regel die Hälfte der Bußen, die andere Hälfte stand dem Bischof zu.

Die *iurati* erkannten auch bei mehreren Delikten auf die Strafe der Hauszerstörung und waren für deren Durchführung verantwortlich. Sechs Geschworene übten unter Beiziehung eines bischöflichen Schöffen ein Testierrecht aus. Das Recht, durch Glockenschlag eine Gemeindeversammlung einzuberufen, stand den Prévôts zu; die bei Nichterscheinen fällige Buße wurde wieder zwischen Bischof und Stadt geteilt. Neben diesen weitreichenden Rechten der Kommune und ihrer *iurati* werden auch die Rechte des Bischofs festgelegt. Vor allem stand ihm die Banngewalt innerhalb der Stadt zu. Er übte die Gerichtsbarkeit über den Klerus sowie über Erbe und Mobilien von Bürgern und Bauern aus. Daß er die Hälfte aller Bußen erhielt, wurde schon gesagt. Außerdem wurden Stadt und Bischof zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Von allgemeinerer Bedeutung sind ferner eine Friedensgarantie für die Cambrai besuchenden Kaufleute, die Möglichkeit für verarmte Bewohner, unter Mitwirkung der Geschworenen ihre *hereditas* zu veräußern, sowie die Regelungen zum Asylrecht und zum gerichtlichen Zweikampf. Insgesamt, so scheint es mir, wurde die Stadtherrschaft des Bischofs nicht grundsätzlich in Frage gestellt, wenn auch die Kommune weitgehende Selbständigkeit erlangt hatte.

Wir müssen jedoch noch einmal zu der Entstehung des Privilegs zurückdenken. Es ist seit langem bekannt, und Rainer Maria Herkenrath hat wieder darauf hingewiesen⁴⁴⁾, daß nahezu die Hälfte der Artikel der Barbarossa-Urkunde mit dem Text einer Handfeste des städtefreundlichen Grafen Philipp von Flandern für St. Omer übereinstimmt⁴⁵⁾. Man kann also

43) So nach MGH SS 7, S. 510.

44) R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1181–1190 (Österr. Akad. der Wiss., phil.-hist. Kl., Denkschriften 175, 1985), S. 157ff.

45) De Oorkonden der Graven van Vlaanderen (Juli 1128 – September 1191) (Verzameling van de akten der Belgische Vorsten 6). II. Uitgave-Band 1: Regering van Diederik van de Elzas (Juli 1128 – 17 Januari 1168) door Th. DE HEMPTINNE en A. VERHULST, 1988, Nr. 233. – Die Handfeste ist undatiert, diese neueste Ausgabe reiht sie 1164 Jan. 22 – Dez. 4 ein (entgegen z. B. der älteren Ausgabe von A. GIRY, der 1168 annimmt). Zur Handfeste siehe F. L. GANSHOF, Einwohnergenossenschaft und Graf in den flandri-

davon ausgehen, daß die Gesandtschaft der Bürger von Cambrai mit diesem Text in der Tasche zu den Verhandlungen an den Kaiserhof kam. Dabei ist es bezeichnend für die hochgesteckten Erwartungen der Cambraier Bürgerschaft, daß der von ihnen präsentierte, wahrscheinlich 1164 entstandene Text anscheinend niemals Rechtskraft erlangt hatte, weil er allzusehr den Wunschvorstellungen der Kommune von St. Omer entsprach. Um so positiver ist das Ergebnis für die Bürger von Cambrai zu bewerten, die ja für ihre Kommune, besser *pax*, eine starke Stellung gegenüber dem Bischof und in den *iurati pacis* ein besonderes Gerichtsorgan erreicht hatten.

Eine Einzelheit mag noch verdeutlichen, daß bei der Übernahme verschiedener Bestimmungen offenbar den örtlichen Verhältnissen in Cambrai Rechnung getragen wurde: In zwei Artikeln wird ein Teil der festgesetzten Buße für die Stadtbefestigung bestimmt⁴⁶⁾. Dabei heißt es jeweils für St. Omer: ... *communioni ad muniendam villam*, in Cambrai aber: *munitioni civitatis assignabitur* beziehungsweise *ad muniendum (!) civitatem*. Aus dieser Veränderung scheint der Schluß erlaubt, daß in Cambrai – anders als in der Handfeste für St. Omer angenommen – die Befestigungshoheit nicht bei der Kommune lag.

Schließlich wird in zwei weiteren Diplomen vom gleichen Tag das Verhältnis von Klerus und Bürgergemeinde geregelt⁴⁷⁾. Einmal werden die Kirche und Stifte in Cambrai mit den Geistlichen und deren unmittelbarer Dienerschaft von jeder Besteuerung und Belastung durch die Stadt befreit, sodann gewährt der Kaiser den Bürgern das Recht, daß kein steuerpflichtiges Gut von Geistlichen, Rittern oder Dienstleuten erworben werden darf. Es folgen noch mehrere Bestimmungen, die eine Verminderung des zur Stadtsteuer beitragenden Grundbesitzes verhindern sollen. Dabei wird auch mit Heiraten zwischen Bürgerstöchtern und Dienstleuten (wohl des Bischofs) gerechnet.

Dieser in Gelnhausen zustandegebrachte Ausgleich zwischen Bischof und Bürgerschaft, bei dem, wenn man ihn mit 1182 vergleicht, die Bürger die obsiegende Partei waren, wurde im nächsten Jahr in Cambrai durch eine Schiedskommission zur Stärkung der *pacis amicitia* präzisiert⁴⁸⁾.

Wir ziehen ein Resümee: Friedrich Barbarossa, der in seiner ganzen Regierungszeit niemals nach Cambrai kam, hat sich, sieht man von der problematischen Geldforderung von 1174 ab, nicht von sich aus in die inneren Verhältnisse von Cambrai eingemischt, sondern wurde immer nur auf Anforderung tätig. Dabei stand er ebenso in der Tradition seiner unmittelbaren Vorgänger wie bei seinen Entscheidungen für den bischöflichen Stadtherren bis

schen Städten während des 12. Jahrhunderts (1957), wieder abgedruckt in: C. HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, II, 1972, S. 203–225, hier S. 217 Anm. 52. Ganshof stützt sich auf VAN WERVEKE (siehe Ganshof S. 203, Anm. 1), S. 384f. Die Datierung auf 1164 hat zur Voraussetzung, daß der städtefreundliche Graf Philipp die Handfeste in Stellvertretung seines Vaters, des Grafen Dietrich, erließ und daß dieser sie dann offenbar nicht bestätigte.

46) Wie Anm. 45, c. 16 und 17.

47) DDFI 860, 861.

48) REINECKE (wie Anm. 26), S. 264 ff.

1182. Um so mehr fällt die Sinnesänderung von 1184 ins Gewicht, die im Zusammenhang mit weiteren Städteprivilegien des letzten Regierungsjahrzehnts gesehen werden muß.

Zwei Beobachtungen seien noch angefügt. Die eine betrifft die Arenga des Diploms 858 von 1184. Ihre ausführliche Formulierung mit der Hervorhebung der Sorgfalt und Geduld, die bei einer derartig schwierigen Materie angewandt werden müßten, scheint ein Rechtfertigungsbedürfnis für die vollzogene Kehrtwendung auszudrücken.

Daneben werfen die beiden Akte von 1182 und 1184 Fragen nach der Art der Willensbildung am Königshof auf. 1182 wurde im Sinne des Bischofs entschieden *iudicio curiae nostrae* und *ex principum nostrorum sententia*, 1184 erläßt der Kaiser die Ordnung für Cambrai *auctoritate nostra per consilium principum*. Es scheint nach den verwendeten Formulierungen zumindest möglich, daß 1184 der Wille des Kaisers stärker ins Gewicht fiel, während 1182 die im Hofgericht zusammengeschlossenen Standesgenossen des Bischofs von Cambrai den Ausschlag gaben.

Wir wenden uns nach Gelnhausen⁴⁹⁾, bei dessen Gründung die eigenen politischen Ziele des Kaisers und seine Gestaltungskraft von Anfang an deutlich hervortreten. Gelnhausen dient als Beispiel für die Initiative des Staufers an zahlreichen anderen Plätzen. Charakteristisch für Gelnhausen ist die offenbar einheitliche, trotz räumlicher Trennung von Pfalz und Stadt aufeinander bezogene Planung, die – so will es zumindest dem modernen Betrachter scheinen – in dieser Polarisierung besondere städtebauliche Akzente setzt⁵⁰⁾.

Für den Historiker hat dieser Typus der Pfalzstadt, wie er genannt wurde, zwei verschiedene Aspekte: einmal als Aufenthaltsort im Itinerar des Herrschers, sodann in der Bedeutung der Stadt für das königliche Herrschaftsgefüge, im Falle Gelnhausens im Rahmen der sogenannten Reichslandpolitik in der Wetterau⁵¹⁾. Doch schon die Feststellung, daß andernorts, zum Beispiel in Hagenau oder Kaiserslautern, die Pfalz innerhalb der Stadt lag, läßt vermuten, daß diese Funktionen eng ineinander verwoben waren.

Schon die Wahl und der Erwerb des Platzes für die 1170 vollzogene Gründung der Stadt Gelnhausen zeigen wohlgedachte Planung und zielgerichtete Politik. Gelnhausen liegt auf halbem Weg zwischen Frankfurt und Fulda, zwei Plätzen also, die als königliche Aufenthaltsorte durch die frühen Stauer wieder stärker berücksichtigt wurden⁵²⁾; es liegt an der Kinzigstraße, einem der Verkehrsstränge aus dem Rhein-Main-Gebiet nach Thüringen⁵³⁾. Ich

49) F. SCHWIND, Reichsstadt und Kaiserpfalz Gelnhausen, in: BDLG 117 (1981), S. 73–95 (mit weiterführender Literatur); OPLL (wie Anm. 5), S. 73 ff.; J. EHLERS, Zur Datierung der Pfalz Gelnhausen, in: Hess. Jb. f. LG 18 (1968), S. 94–130.

50) H. KELLER, Gelnhausen im Rahmen staufischer Stadtbaukunst, in: Geschichte und Verfassungsgefüge. Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger, 1973, S. 90–112; H. STROOB, Gelnhausen (Deutscher Städteatlas, Lief. I, 4), 1973.

51) F. SCHWIND, Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige, S. 1 ff.; VOLLMER (wie Anm. 10), S. 228 ff.

52) F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978, S. 129f.; siehe auch SCHWIND (wie Anm. 49), S. 84 ff.

53) STROOB (wie Anm. 50).

halte es für wahrscheinlich, daß diese im Tal verlaufende Straße durch das schnelle Aufblühen Gelnhausens gegenüber der älteren Hohen Straße aufgewertet wurde.

Vorbesitzer einer Burg und wohl einer zugehörigen Siedlung Gelnhausen war seit 1158 das Erzstift Mainz⁵⁴). Damit wird die Stoßrichtung der Erwerbs- und Territorialpolitik Barbarossas in diesem Raum sichtbar. Er hat zunächst die Hälfte des Komplexes als Mainzer Lehen erworben. Berent Schwineköper hat uns jüngst das *pariagium* nahegebracht, das in Frankreich und Burgund ausgebildete Institut der Teilung von Herrschafts- und Besitzrechten, vor allem zwischen weltlichen Herrschaftsträgern und geistlichen Institutionen⁵⁵). Es scheint, als ob sich Friedrich Barbarossa in Gelnhausen dieses Mittels bedient – und nach 1182 Mainz ganz hinausgedrängt habe⁵⁶).

Novam villam fundantes, so beschreibt Friedrich Barbarossa in der Urkunde vom 25. Juli 1170 selbst sein Vorgehen⁵⁷). Nach dem Inhalt des Privilegs und dank seines schnellen Erfolges zweifle ich nicht daran, daß von Anfang an die Gründung einer *Stadt* geplant und ins Werk gesetzt wurde. Der Kaiser gewährt den Gelnhausenern, die als *inhabitantes* und *mercatores* bezeichnet werden, Zollfreiheit an allen kaiserlichen Orten. Außerdem erhalten sie das Recht, Häuser und Besitz an ihre Nachkommen, Ehefrauen und nächsten Verwandten zu vererben, sofern diese bereit sind, die gleichen Abgaben zu entrichten. Dazu dürfen die Bewohner in einer Notlage Häuser und Grundstücke verkaufen, falls die Erwerber willens sind, sich in der Stadt niederzulassen und die Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser zu übernehmen. Ferner schließt Friedrich jede Gerichtsbarkeit eines Vogtes aus – gemeint kann nur ein Mainzer Vogt sein – und behält diese sich selbst und seinem *villicus*/Schultheißen vor. Gerichtsbarkeit und Abgaben sind des Kaisers, er übt also in Gelnhausen eine unbeschränkte, unmittelbare Stadtherrschaft aus.

Es wird häufig mit einem vorwurfsvollen Unterton festgestellt, daß Barbarossa seinen eigenen Städten zwar wirtschaftliche Förderung, aber keine Freiheits- und Selbstverwaltungsrechte habe zukommen lassen. Das ist sicherlich richtig, aber man muß auch sehen, daß in der vom Schultheißen praktisch geübten Gerichtsbarkeit schon ein besonderer städtischer Gerichtsbezirk und ein aus der Einwohnerschaft gebildetes Urteilergremium eingeschlossen sind.

Die Gründung der Stadt Gelnhausen war von Anfang an auf ein Gemeinwesen gerichtet, in dem Kaufleute, und zwar offenbar Fernkaufleute, das bestimmende Element sein sollten. Zollbefreiung und ein günstiges Besitz- und Erbrecht waren geeignet, Zuzügler aus diesem Personenkreis zu gewinnen. Wie schnell das Wirtschaftsleben in Gang kam und sich die

54) Mainzer Urkundenbuch, II: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), Bearb. P. ACHT, I-II, 1968–1971, Nr. 234.

55) B. SCHWINEKÖPER, Das »Pariagium« als Mittel staufischer Territorialpolitik, in: Geschichte und ihre Quellen. Fs. für Friedrich Hausmann, 1987, S. 99–110.

56) In diesem Jahr wird Gelnhausen zum letzten Mal als *in territorio Moguntino* liegend bezeichnet (DFI 823, 1182 III 3); vgl. EHLERS (wie Anm. 49), S. 119.

57) DFI 571.

Bürgerschaft formierte, mag man daraus ersehen, daß schon am Anfang der siebziger Jahre die Münzprägung einsetzte⁵⁸⁾, was auf funktionierenden Markthandel schließen läßt, daß 1190 König Heinrich VI. von *fideles nostri burgenses* spricht⁵⁹⁾ und daß wohl um 1200 die erste Ummauerung der Stadt erfolgte⁶⁰⁾.

Außer dem Diplom vom 25. Juli 1170 ist noch ein zweites, undatiertes, aber sicherlich etwa gleichzeitiges Mandat Barbarossas überliefert⁶¹⁾, in dem er den Kaufleuten von Gelnhausen freien Handel im gesamten Reich ohne Abgaben und Behinderung zusichert und anordnet, daß keiner der Getreuen des Reiches sie auf ihrem Weg an ihrem Gut oder ihrer Person schädige noch sie sonstwie angreife. Da es aber nicht möglich sei, zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf die kaiserliche Hilfe zurückzugreifen (*ad maiestatem nostram recurrere*), hat er dieses Schriftstück ausstellen und besiegeln lassen. So weit ich sehe, hat man mit diesem Stück bisher nicht so recht etwas anzufangen gewußt. Ich halte es jetzt für wahrscheinlich, daß es sich dabei um den Text eines Passierscheins an den Zollstellen oder eine Art Geleitzettel handelt.

Die prächtige Pfalzanlage auf der Kinziginsel wurde von Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. regelmäßig aufgesucht und war dabei mehrfach Schauplatz wichtiger Reichsversammlungen⁶²⁾. Ich bin davon überzeugt, daß sie 1180 für den berühmten Reichstag von Gelnhausen in wesentlichen Teilen funktionsfähig war⁶³⁾, so daß in Pfalz und Stadt zu gleicher Zeit ein reger Baubetrieb geherrscht haben muß. Die Stadt war in der Stauferzeit für die Pfalz eine lebensnotwendige Ergänzung, sowohl für die Unterbringung des königlichen Gefolges und der Besucher der Reichsversammlungen als auch für deren wirtschaftliche Versorgung durch den städtischen Markt⁶⁴⁾. Vor allem aber war die Stadt geschaffen worden, um dem Königtum – auch in militärischer Hinsicht – als zuverlässiger Stützpunkt in der Reichs- und Territorialpolitik und als sichere Finanzquelle zu dienen.

Mit Cambrai und Gelnhausen wurden zwei unterschiedliche Beispiele für die Handlungsweise Friedrich Barbarossas gegenüber Städten behandelt. Während im Falle der alten Bischofsstadt das Reagieren des Herrschers überwog, verfolgte er in Gelnhausen konsequent

58) W. HESS, Städtegründungen und Anfänge der Münzprägung in der staufischen Wetterau, in: BDLG 117 (1981), S. 97–111.

59) H. REIMER, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, I, 1891, Nr. 114.

60) STOOB (wie Anm. 50).

61) DFI 572.

62) OPLL, Itinerar (wie Anm. 52), S. 131; SCHWIND (wie Anm. 49), S. 84ff.

63) SCHWIND (wie Anm. 49), S. 90f.; EHLERS (wie Anm. 49). Die Datierungsvorschläge aufgrund stilgeschichtlicher Kriterien bedürfen neuer Diskussion.

64) Vgl. C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums ..., I, 1968, S. 214f. Ein königlicher, zur Pfalz gehöriger Wirtschaftshof ist in Gelnhausen nicht nachgewiesen und wohl auch nicht anzunehmen; vgl. A. GAUERT, Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, II, 1965, S. 1–60, hier S. 41f. Vgl. auch unten zu Hagenau.

und erfolgreich eigene, auf Stärkung der Königsherrschaft gerichtete Ziele. Wir wollen diese Möglichkeiten im Sinn behalten, wenn wir nun einen knappen Überblick über die Beziehungen Friedrichs zu Städten im Regnum Teutonicum geben.

Wir bilden dabei nach sachlichen Gesichtspunkten, aber auch um der Übersichtlichkeit willen, vier Gruppen:

1. Bischofsstädte im Zeitraum bis etwa 1180;
2. Alte königliche Orte, zu denen wir hier auch Hagenau rechnen;
3. Städte, die im Rahmen der staufischen Territorialpolitik gegründet wurden, und vergleichbare Orte, die Städte wurden oder zu Städten erhoben wurden;
4. Die Städteprivilegierungen des letzten Jahrzehnts der Herrschaft Friedrich Barbarossas.

Zu den Bischofsstädten: Es erscheint zunächst problematisch, die etwa 40 Bischofsstädte des Reiches⁶⁵⁾ in einer Gruppe zusammenzufassen. Allzu groß sind die Unterschiede in den Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnissen, in dem jeweils erreichten Rechtsstatus der Stadtbewohner und der Gemeindebildung; groß sind die Differenzen zwischen den auf antike Wurzeln zurückgehenden Städten an Rhein und Donau und den später entstandenen Bischofssitzen; schließlich die Diskrepanzen zwischen dem Nordwesten⁶⁶⁾, wo die große Bedeutung des bürgerlichen Schwurverbandes lag, und dem Südwesten, wo dieser eine vergleichsweise geringe Rolle spielte⁶⁷⁾. Hingewiesen sei auch auf die stadtherrliche Ministerialität, die in den alten Bischofsstädten eine sehr viel engere Symbiose mit der Bürgerschaft einging als anderswo⁶⁸⁾.

Dennoch soll der Versuch gewagt werden. Dabei überrascht, daß relativ wenige direkte Eingriffe in die inneren Verhältnisse von Bischofsstädten durch Urkunden Friedrich Barbarossas bezeugt sind. Daneben gibt es jedoch sicherlich Fälle, in denen die Bürgerschaft von Bischofssitzen durch die Beziehung zwischen König und Bischof indirekt betroffen war.

Wir beginnen mit Augsburg, das ebenso wie Konstanz große Bedeutung für die Italienpolitik besaß⁶⁹⁾. Nach den 1132 von den Truppen Lothars III. verursachten Zerstörungen gab es offenbar eine Phase raschen Aufbaus und sozialer Aufbruchstimmung. Friedrich Barbarossa wurde schon zu Beginn seiner Regierung von Bischof, Klerus und Volk der Stadt angerufen, interne Streitigkeiten zu schlichten. Unter Beteiligung aller Betroffenen wurden auf einem Reichstag in Regensburg noch 1152 die Augsburger Rechts- und Verfassungsnormen

65) Nach A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, 1953, S. 950ff. (Bischofslisten).

66) Siehe PLANITZ (wie Anm. 2) und vor allem das abwägende Urteil von ENNEN (wie Anm. 3, sowie zahlreiche Aufsätze in dem in Anm. 24 genannten Sammelband).

67) Z. B. J. SYDOW, Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart, 1987, bes. S. 54.

68) K. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 1968; DERS. (wie Anm. 22).

69) G. GOTTLIEB et al. (Hg.), Geschichte der Stadt Augsburg. 2000 Jahre von der Römerzeit bis zur Gegenwart, 1985; SYDOW (wie Anm. 67), S. 55ff.; OPLL (wie Anm. 5), S. 33ff.

festgesetzt und schließlich 1156 in einer großen Urkunde verkündet⁷⁰). Dieses »Stadtrecht« wiederholt zunächst ein Vogtweistum Heinrichs IV. von 1104 und formuliert dann, fein säuberlich getrennt, die Rechte der Stadt, des Bischofs, des Vogtes und des Burggrafen. Eingeschoben ist eine *urbana iustitia*, die unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Sie gewährt demjenigen Schutz, der eine Hofstatt über Jahr und Tag innehat, sichert dem, der das Stadtrecht erworben hat, ein Gerichtsverfahren nach Bürgerrecht zu und gibt die üblichen Bestimmungen über die Zensualen, die im übrigen, wenn sie angeklagt werden, unter dem Schutz des Bischofs stehen.

Der Stadtfriede wird besonders geschützt, an der Auswahl des Burggrafen, des Münzmeisters und des Plebans werden alle städtischen Gruppen beteiligt, eine Ordnung für die Münze wird gegeben und die Höhe der bischöflichen Einnahmen aus Zoll und Hofstättenzins festgelegt. Daß für diese Abgaben jeweils eine Gesamtsumme genannt wird, zeigt eine fortgeschrittene Organisation der Stadtgemeinde an. Die Beschränkung des Hochvogts auf drei ungebotene Dinge, in denen er nach Stadtrecht zu richten hatte, enthält insofern eine besondere Note, als Friedrich Barbarossa 1167/68 die Hochvogtei an das staufische Haus zog⁷¹).

Mit der Rechtsaufzeichnung wurde ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kräften innerhalb der Stadt geschaffen oder wenigstens versucht. Friedrich Barbarossa ist wiederum auf Anforderung tätig geworden und hat – zumindest dem Inhalt seiner Urkunde nach – als unparteiischer Wahrer von Recht und Frieden gehandelt, wie es seinen Pflichten als Herrscher entsprach.

In Worms⁷²), das schon seit der Karolingerzeit sehr enge Beziehungen zum Königtum hatte und wo die Herrscher bisweilen stärkeren Einfluß auf die Bischofsstadt ausübten als anderswo, privilegierte Friedrich Barbarossa zunächst zwei besondere Bevölkerungsgruppen, die Juden und die Münzerhausgenossen. Bei dem Judenprivileg von 1157⁷³) handelt es sich im wesentlichen um die Bestätigung eines Diploms Heinrichs IV. für Worms, das seinerzeit mit einer Urkunde für Speyer weitgehend übereinstimmte. Den Wormser Juden, die jetzt als Angehörige der königlichen Kammer bezeichnet wurden, wird unter anderem der Geldwechsel zugestanden, jedoch so, daß die Rechte der Münzer nicht berührt werden. Ein weiterer Passus ist aufschlußreich für Leistungen, die der Kaiser offenbar allgemein in der Stadt fordern konnte. Die Juden müssen ohne ihre Zustimmung keine Fremden in ihren Häusern aufneh-

70) DFI 147. Vgl. W.BÄR, Das Stadtrecht vom Jahre 1156, in: Geschichte der Stadt Augsburg (wie Anm. 69), S. 132–134; SYDOW (wie Anm. 67), S. 56 f.

71) VOLLMER (wie Anm. 10), S. 130 f.

72) H. BÜTTNER, Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen F. Steinbach dargebracht, 1960, S. 389–407; OPLL (wie Anm. 5), S. 171 ff.; SCHWIND (wie Anm. 13), S. 28 f. Zu den inneren Verhältnissen in Worms Th. ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jahrhundert), in: Herrschaft und Stand (wie Anm. 14), S. 92–136.

73) DFI 166.

men und für den König weder Pferde stellen noch Fuhrdienste leisten. Dazu fügt sich, daß die Bürgerschaft auch eine Geldumlage zugunsten des Kaisers erhob, wie eine 1182 beim Kaiser vorgebrachte Klage des Wormser Klerus gegen die Bürger dartut⁷⁴). Deren Versuche, auch die persönliche Dienerschaft der Geistlichen der Besteuerung zu unterwerfen, wurde durch Spruch des Hofgerichts zurückgewiesen.

1165 erhielt die Wormser Münzerhausgenossenschaft auf eigenes Ersuchen eine umfangreiche Bestätigung ihrer Rechtsordnung⁷⁵). Die Münzer bildeten innerhalb der Stadt eine starke Genossenschaft mit eigener, allerdings die Hochgerichtsfälle und Münzvergehen ausschließender Gerichtsbarkeit. Durch Vorbehalte zugunsten des Bischofs wird dessen Gerichtsherrschaft in der Stadt gewahrt. Daneben zeigt sich die enge Bindung der Münzerhausgenossen an den König. Während dessen Anwesenheit sind sie nicht nur verpflichtet, für ihn zu münzen, sondern sie müssen auch, falls bischöfliche Ministerialen nicht zur Verfügung stehen, die klassischen Hofämter versehen, brauchen jedoch keine niederen Dienste zu übernehmen. Das erinnert an die Stellung der *fiscalini homines* im Hofrecht Bischof Burchards von Worms⁷⁶).

Das Diplom von 1184 über die Rechtsstellung der Wormser Bürger werden wir später berücksichtigen. Doch schon jetzt wird deutlich, daß Friedrich Barbarossa in die engen Beziehungen seiner Vorgänger zu Worms eintrat und sie intensiv weiterführte. Mit 16 Aufenthalten⁷⁷) nahm er nicht nur das Servitium des Bischofs in hohem Maße in Anspruch, sondern er brachte auch die königliche Herrschaft gegenüber der Stadt nachhaltig zur Geltung.

In Mainz registrieren wir im wesentlichen nur die rigorose Bestrafung der Stadt nach der Empörung von Ministerialität und Bürgerschaft gegen Erzbischof Arnold und dessen Ermordung⁷⁸). Allerdings ist nicht zu übersehen, daß der Aufstand mitverursacht wurde durch die hohen Geldforderungen Friedrich Barbarossas an den Erzbischof, der die *stipendia militie* auf die Bürgerschaft umzulegen versuchte (*civibus tam in ministerialibus quam burgensibus*)⁷⁹). Es spricht für die Lebenskraft der Städte und für die Stabilität der Mainzer Stadtgemeinde, daß der Entzug aller Privilegien und Freiheiten und die Zerstörung der Befestigungen das städtische Leben nicht auf Dauer beeinträchtigen konnten.

74) DFI 828 = DIESTELKAMP – ROTTER (wie Anm. 39), Nr. 465.

75) DFI 491.

76) H. BOOS (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Worms, I, 1866, Nr. 48.

77) OPLL, Itinerar (wie Anm. 52), S. 155f.

78) L. FALCK, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Mitte 5. Jahrhundert bis 1244) (Gesch. der Stadt Mainz II), 1972, S. 150ff.; OPLL (wie Anm. 5), S. 115ff. – In beiden Titeln ist der Hergang der Auseinandersetzung ausführlich geschildert. Barbarossas Schiedsspruch vom Ende des Jahres 1159 (DFI 289) ist gerichtet an: ... *universo clero totius civitatis Maguntine ministerialibusque et omnibus eiusdem civitatis civibus*.

79) Monumenta Moguntina, hg. Ph. JAFFÉ (Bibliotheca rer. Germ. 3), 1866, S. 604–675 (Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini), hier S. 625.

Gegenüber Trier⁸⁰⁾ wurde Friedrich Barbarossa 1161 von Italien aus tätig, als er einen lange währenden Streit zwischen seinem Halbbruder Konrad, dem Pfalzgrafen und Trierer Vogt⁸¹⁾, und Erzbischof Hillin auf dessen Klage hin schlichtete⁸²⁾. Beide befanden sich seit längerer Zeit im Gefolge des Kaisers. Im Zuge des mehrere Punkte regelnden Ausgleichs verbot er eine *communio* ..., *que et coniuratio dicitur* der Trierer Bürger, die er schon einmal, als er in Trier weilte, aufgelöst hatte. Diese *communio*, wenn sie sich offenbar auch der Unterstützung des Pfalzgrafen erfreut hatte, und die etwa gleichzeitige Ausbildung des Schöffenkollegs⁸³⁾ können ebenso als Anzeichen für die aufstrebende, sich in einer Stadtgemeinde organisierende Bürgerschaft angesehen werden wie schon der Zollvertrag von 1149 zwischen den Trierern und Köln⁸⁴⁾. Eine von grundsätzlichen Erwägungen bestimmte feindliche Haltung gegenüber der Trierer *communio* möchte ich im Rahmen des Ausgleichs zwischen zwei ihm nahestehenden Fürsten nicht sehen. Ein Urteil über das vorausgegangene, anscheinend unwirksame Verbot ist schwierig, weil wir die näheren Umstände nicht kennen⁸⁵⁾.

Für das durch seine Größe und Wirtschaftskraft exzeptionelle, in seiner Verfassungs- und Sozialstruktur komplizierte Köln⁸⁶⁾ sollen nur die Differenzen zwischen Erzbischof Philipp und der Bürgerschaft erörtert werden, die 1180 von Friedrich Barbarossa nach Ratschluß der Fürsten beigelegt wurden⁸⁷⁾. Die Angelegenheit zeigt wieder die starke, rücksichtslose, aber auch zukunftsorientierte Durchsetzungskraft der Bürgerschaft, die gegen das Verbot des

80) SCHULZ (wie Anm. 68); R. LAUFNER, Das rheinische Städtewesen im Hochmittelalter, in: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, 1963, S. 27–40.

81) B. BRINKEN, Die Politik Konrads von Staufen in der Tradition der Rheinischen Pfalzgrafschaft, 1974, S. 53 ff.

82) DFI 338 = DIESTELKAMP – ROTTER (wie Anm. 39), Nr. 376. In einem eigenen Schreiben (ebd., Nr. 377) teilt der Pfalzgraf den Trierern die Entscheidung des Kaisers mit und befiehlt ihnen, von der neuen Gewohnheit abzulassen. Zur Haltung des Pfalzgrafen siehe BRINKEN (wie Anm. 81), S. 109 ff.

83) SCHULZ (wie Anm. 68), S. 36; BRINKEN (wie Anm. 81), S. 115 ff. Beide erörtern ausführlich den Charakter der Schwureinung sowie den Anteil von Ministerialen und Bürgern an der *coniuratio* und dem entstehenden Schöffenkolleg.

84) B. DIESTELKAMP (Bearb.), Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt (bis 1250), in: Elenchus fontium historiae urbanae, I, 1967, Nr. 60.

85) Was H. BÜTTNER (Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, in: BDLG 106 [1970], S. 54–67, hier S. 65 f.) dazu ausführt, hat in den Quellen keine Grundlage.

86) Die Literatur zu Köln ist unermesslich. Ich nenne hier den weit über seinen Titel hinausgehenden Beitrag von E. ENNEN, Kölner Wirtschaft (wie Anm. 16), mit dem Literaturverzeichnis dieses Bandes (S. 542–563) sowie DIES., Frühgeschichte der europäischen Stadt – wie ich sie heute sehe, in: DIES., Abhandlungen (wie Anm. 24), S. 259–284, zu Köln S. 276 ff.

87) Der Ausgleich dieser Auseinandersetzung, bei der es um die letzte große mittelalterliche Stadterweiterung ging, wurde sowohl vom Erzbischof wie vom Kaiser beurkundet: Th. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 1840, Nr. 474; DFI 799. Ausführliche Regesten beider Urkunden bei DIESTELKAMP – ROTTER (wie Anm. 39), Nr. 452 und 453. – Zur Sache H. STEHKÄMPER, Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft vor 1288, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Fs. Edith Ennen, Hg. W. BESCH et al. 1972, S. 343–377, hier S. 344 ff.

Erzbischofs oder ohne dessen Erlaubnis Befestigungen angelegt und den Leinpfad sowie den Markt und andere öffentliche Flächen bebaut hatte. Das Vorgehen der Kölner wurde gegen eine Zahlung von 2000 Mark und Sicherstellung eines jährlichen Zinses an den Erzbischof sanktioniert, ein Hofstättenzins wurde festgesetzt. Es folgen noch mehrere Punkte, zum Beispiel baupolizeiliche Vorschriften und Regelungen des Besitzrechts an bestimmten Grundstücken.

Der Anteil des Kaisers an dem Ausgleich zwischen Stadtherr und Bürgerschaft ist nicht leicht abzuschätzen. Das Ergebnis wird bekanntlich in zwei Urkunden mitgeteilt, die eine von Erzbischof Philipp am 27. Juli in Köln, die andere von Friedrich Barbarossa am 18. August bei Halberstadt ausgestellt, wobei Friedrich den Text der Erzbischofs-Urkunde nahezu wörtlich übernimmt. Seine an den Abweichungen des Textes ablesbare Einflußnahme auf die Kölner Verhältnisse waren ein Verbot, den Markt zu verlegen, und eine Schutzerklärung für die Bürger gegen weitere Ansprüche des Erzbischofs. Außerdem war der Herrscher durch die Inanspruchnahme des zum Rhein als einer *via regia* gehörenden Leinpfades unmittelbar betroffen.

Wenn es richtig ist, daß der Schiedsspruch auf dem Reichstag von Gelnhausen gefällt wurde⁸⁸), dann dürfte der Erzbischof dorthin zumindest ein vorläufiges Ergebnis von Verhandlungen mit der Bürgerschaft mitgebracht haben. Der Schiedsspruch wird dann wohl eine allgemeine Vorgabe für endgültige Verhandlungen in Köln festgelegt haben. Denn wie wäre die aufwendige Erzbischofsurkunde mit 107 Zeugen, davon 39 höhere, nicht nur aus Köln stammende Geistliche und 27 *nobiles*, angeführt von Pfalzgraf Konrad und Herzog Gottfried v. Löwen – wie wäre diese Urkunde besser zu erklären denn als feierlicher Schlußpunkt (*act. publice et sollempniter*) der endlich zu einem guten Ende gebrachten Verhandlungen?

Nach allgemeinem Urteil haben die Bürger trotz der ihnen auferlegten hohen Buße den besseren Teil davongetragen⁸⁹). Das ist sicher richtig, aber die von ihnen in Gang gesetzte Stadterweiterung lag bestimmt auch im Interesse des Stadtherren, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Die Rolle Friedrich Barbarossas war auch hier wieder die des von einer oder beiden Parteien angerufenen Schiedsrichters, wenn er auch seine eigenen Vorstellungen als Oberhaupt des Reiches miteinbrachte.

Bis etwa 1180 sind noch mehrere Urkunden für Bischofsstädte zu verzeichnen. 1163 gewährte der Kaiser den Bamberger und Amberger Kaufleuten Handels- und Zollfreiheit im ganzen Reich nach dem Vorbild der Nürnberger⁹⁰). 1171 wurde den Bürgern von Osnabrück verbrieft, daß sie nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden dürfen, wenn die Klage nicht vorher innerhalb der Stadt nach deren Gewohnheitsrecht und vor deren Rektoren oder dem Kaiser vorgebracht worden war⁹¹). 1174 wurde den Bürgern von Utrecht die Zollfreiheit,

88) OPLL (wie Anm. 5), S. 99 Anm. 44.

89) STEHKÄMPER (wie Anm. 87), S. 345; J. FRIED, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, in: BDLG 120 (1984), S. 195–239, hier S. 206.

90) DFI 396.

91) DFI 584.

die sie in Tiel genossen hatten, nach Verlegung der Zollstelle nach Kaiserswerth auch dort gewährt, nachdem die Tieler Schöffen die Sachlage bestätigt hatten⁹²). 1179 erhalten Kirche und Stadt Brixen Zoll und sonstige Rechte⁹³), die, wie ausdrücklich betont wird, ihren Ursprung wie in anderen Städten in der kaiserlichen Verleihung haben (*ab imperiali gratia*); es sind dies bürgerliches Gericht und Königsbann sowie die Nutzung von Mühlen und ein Markt. Die zugehörige Münze wird dem Bischof verliehen, der sie auch außerhalb der Stadt einrichten kann – zum Nutzen der Stadt und des Umlandes. Schließlich konnten die Bürger von Bischofsstädten mehr oder weniger von Urkunden betroffen sein, die für den Bischof oder den Klerus ausgestellt waren. Ich erinnere nur daran, daß den Wormser und den Mainzer Geistlichen das freie Testierrecht durch Hofgerichtsurteil zugesprochen wurde, das ihnen von Bürgern ihrer Stadt bestritten worden war⁹⁴).

Die Zahl der Urkunden Friedrich Barbarossas für Bischofsstädte bleibt, wie schon Bernhard Diestelkamp in einer einen größeren Zeitraum umfassenden Analyse gezeigt hat⁹⁵), bescheiden. Daran ändert auch das letzte Jahrzehnt seiner Regierungszeit nicht allzuviel. Es kommt hinzu, daß er bei einem guten Teil der urkundlich überlieferten Handlungen nicht aus eigenem Antrieb tätig wurde. Das legt den Schluß nahe, daß Friedrich Barbarossa die königliche Oberhoheit, die er zweifellos auch gegenüber den Bischofsstädten als Bestandteilen des Reichskirchengutes noch besaß, nur in geringem Maße ausübte und das Feld weitgehend den bischöflichen Stadtherren überließ.

Dieser Eindruck ist insofern zu korrigieren, als der Herrscher durch Inanspruchnahme der bischöflichen Servitulpflicht noch zahlreiche Bischofsstädte aufsuchte. So stehen an der Spitze der Aufenthaltsorte Barbarossas trotz der wachsenden Bedeutung der königlichen Pfalzen und Städte immer noch drei Bischofsstädte (Würzburg mit 18, Worms und Regensburg mit je 16 Besuchen)⁹⁶). Während seiner Anwesenheit in den Bischofsstädten forderte der Kaiser sicherlich nicht nur wirtschaftliche Leistungen, sondern übte auch Herrschaft und Gerichtstätigkeit aus, ohne daß dies einen schriftlichen Niederschlag gefunden haben mußte. Dazu paßt die Beobachtung, daß von 20 Urkunden für 15 Bischofsstädte, die ich bisher überprüfen konnte, nur zwei Urkunden für Worms am Ort selbst ausgestellt wurden⁹⁷).

Wir wenden uns den Orten zu, die der Stadtherrschaft des Königs direkt unterstanden.

92) DFI 626.

93) DFI 789.

94) DDFI 492, 606.

95) B. DIESTELKAMP, König und Städte in Salischer und Staufischer Zeit – Regnum Teutonicum, in: Stadt und Herrschaft (wie Anm. 7), S. 247–297, hier S. 270f.

96) OPLL, Itinerar (wie Anm. 52), S. 156, 155f., 145f. – OPLL nennt hier nur die Jahre, in denen Aufenthalte stattfanden; da in einem Jahr mehrere Besuche vorkommen konnten, sind die tatsächlichen Aufenthaltszahlen höher. – Vgl. auch Die Zeit der Stauer. Geschichte – Kunst – Kultur. Katalog der Ausstellung, Hg. R. HAUSSHERR, 1977, IV, Karte 3: Kaiser Friedrich I., Karte der Aufenthaltsorte 1152–1189.

97) Wobei allerdings in Rechnung zu stellen ist, daß eine Rechtshandlung am Ort stattgefunden haben kann, während die Urkunde später ausgestellt wurde.

Dabei grenzen wir von den Städten, die im Zuge der staufischen Territorialpolitik neu entstanden oder geschaffen wurden, eine Gruppe von Plätzen ab, die schon vor der Stauferzeit vor allem als Aufenthaltsorte für das Königtum von besonderer Bedeutung waren und deren Entwicklung zur Stadt früher eingesetzt hatte und in einem längeren, gestreckten Vorgang erfolgte. Ich zähle dazu Aachen, Dortmund, Duisburg, Kaiserswerth, Goslar, Hagenau und Ulm. Wenn ich beispielsweise Nürnberg und Frankfurt nicht zu dieser Gruppe rechne, so zeigt dies, daß diese Einteilung durchaus diskussionsfähig ist.

Auch die Bewohner dieser Orte hatten an der städtischen wirtschaftlichen Aufbruchsstimmung des 12. Jahrhunderts schon früh Anteil. Urkundlich zu belegen ist das beispielsweise in Duisburg, wo die Einwohner aus eigenem Antrieb um die Pfalz und den Königshof sowie auf dem Markt Häuser errichtet hatten. Konrad III. genehmigte diese Bauten nachträglich, weil dadurch die Besucher von Hoftagen, wie an anderen Orten, bessere Unterkunft fänden⁹⁸). Hier wird die Funktion der Städte – und Duisburg war zumindest auf dem Weg dorthin – für die königliche Aufenthaltspraxis sehr schön dokumentiert. Falls die Duisburger nur für künftige Königsbesuche gebaut hätten, müßte man das als glatte Fehlinvestition ansehen. In erster Linie war jedoch ihre Bautätigkeit auf wirtschaftliches Wachstum gerichtet, wie ihre Begünstigung in mehreren Zoll- und Handelsprivilegien Friedrich Barbarossas zeigt⁹⁹).

Signifikantes Beispiel für den großzügigen Ausbau älterer Grundlagen durch Friedrich Barbarossa ist Hagenau im Elsaß¹⁰⁰). Burg und Siedlung am Südrand des Heiligen Waldes bestanden schon unter Herzog Friedrich II., dem Vater Barbarossas, oder wurden von ihm gegründet¹⁰¹). In die Regierungszeit des Sohnes fallen der Wandel vom staufischen Hausgut zum Reichsgut, der Ausbau der Burg auf der Moderinsel zur repräsentativen Königspfalz mit den ersten Belegen für reichsministerialische Hofämter, die Vergrößerung und wahrscheinlich die Ummauerung der spätestens jetzt städtischen Charakter annehmenden Siedlung¹⁰²) und die Bewidmung mit dem am 15. Juni 1164 in Italien erlassenen, vielbesprochenen Recht¹⁰³).

Friedrich Barbarossa erwähnt in seinem Privileg die Gründung der Siedlung und eine Rechtsbewidmung durch seinen Vater, die offensichtlich für die Barbarossa-Urkunde verwendet wurde. Heinrich Büttner hat versucht, den älteren Kern herauszulösen¹⁰⁴), sein Vorschlag

98) DKoIII 135. Vgl. dazu B. DIESTELKAMP, Staufische Privilegien für Städte am Niederrhein, in: K. FLINK ET AL. (Hg.), Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein, 1983, S. 103–144, hier S. 105. OPLL (wie Anm. 5), S. 65 ff. J. MILZ, Pfalz und Stadt Duisburg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: BDLG 120 (1984), S. 135–154.

99) DIESTELKAMP (wie Anm. 98), S. 106.

100) VOLLMER (wie Anm. 10), S. 42 ff.; BOSL (wie Anm. 10), S. 190 ff. H. BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts, in: ZGO 105, NF 66 (1957), S. 63–88, hier S. 75 ff.; OPLL (wie Anm. 5), S. 83 ff.

101) H. HEUERMANN, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079–1152), 1939, S. 129 ff.

102) SCHLESINGER (wie Anm. 5), S. 27 f.

103) DFI 447.

104) Wie Anm. 100, S. 76 f.

hat jedoch zumindest geteilte Aufnahme gefunden. So muß das Diplom als die Ordnung für Hagenau angesehen werden, die der Kaiser 1164 gewollt hat oder mit der er zumindest einverstanden war. Dabei fällt auf, daß der Text mit seinen zahlreichen, ins einzelne gehenden Bestimmungen eine große Nähe zu fürstlich-landesherrlichen Städteurkunden erkennen läßt.

Der Text ist eindeutig eine *Stadtrechtsaufzeichnung*. Er nennt mehrfach eine Gemeinschaft (*consortium*) der Bürger, die den, der ihre Privilegien schädigt, ausschließen und aus der Stadt verweisen kann. Wer das Bürgerrecht (*ius civile*) erwirbt, zahlt ein Aufnahmegeld. Unfreie Zuzügler bleiben freilich ihrem Herrn verpflichtet; ihr Erbrecht aber wird gesichert. Nahmarktfunktion und Fernhandel lassen sich aus der Schutzgewährung für Marktbesucher im Umkreis von drei Meilen und aus der Zoll- und Abgabefreiheit im gesamten Reich für die Hagenauer auf ihren Handelsfahrten erschließen. Ferner nennt die Urkunde einen Wirt, die Bäcker, für die schon die Anfänge einer Berufsorganisation sichtbar werden, die Metzger sowie Feldfrüchte und Wiesen der Bürger und die Nutzungsrechte der Bewohner am Heiligen Forst an Holz, Heu und Waldweide. Das alles zeugt für ein differenziertes, Handel, Handwerk und Landwirtschaft einschließendes Wirtschaftsleben.

Oberster herrschaftlicher Amtsträger in der Stadt ist der *index*, und zwar für die Gerichtsbarkeit, die der Kaiser ausdrücklich als seine Sache erklärt, aber auch für die Gewerbeaufsicht, wo ihm ein Schultheiß zur Seite steht. Daneben werden mehrfach Vertreter der Bürgerschaft in herausgehobener Position genannt, nämlich *loci fideles* und einmal *coniurati civitatis*, die offenbar gleichzusetzen sind¹⁰⁵. Zweimal werden *burgenses* genannt; daraus jedoch auf einen ministerialischen Anteil an der Bürgerschaft zu schließen, ist nicht möglich¹⁰⁶.

Auf die Königsaufenthalte in Hagenau wird zweimal Bezug genommen: einmal in der vielzitierten Bestimmung über den Marschall, der die Quartiere anweist¹⁰⁷, und dann durch die Festsetzung der Gewinnspanne für die Futterhändler¹⁰⁸ bei Anwesenheit des Kaisers. Dies ist übrigens ein schöner Hinweis darauf, daß sich der Hof über den Markt versorgte, was offenbar zu Preissteigerungen ausgenutzt wurde.

Das Hagenauer Stadtrecht ist bemerkenswert durch seine ausführliche Regelung der inneren Verhältnisse, was durch die enge Beziehung Friedrich Barbarossas zu dem Ort erklärt werden kann. Die Rechtsstellung der Bürgerschaft und ihre Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit sowie an der noch bescheidenen Verwaltung schmälerten die unbedingte Stadtherrschaft des Kaisers keineswegs, und sie waren nicht von der Art, daß sie sich in

105) Die *loci fideles* (S. 348, Z. 40) und die *coniurati civitatis* (S. 349, Z. 1) haben gegenüber den Bäckern und den Metzgern jeweils eine ähnliche Funktion und Strafgewalt.

106) Dies gegen OPLL (wie Anm. 5), S. 85 und 87, der die Passage S. 347, Z. 30ff. (*Ad hec nec Romanus imperator nec aliquis burgensium vice nostra ibidem locatus aliquem concivium ... inquietare presumat*) mißversteht.

107) S. 349, Z. 2ff.

108) S. 348, Z. 41f.

anderen königlichen Städten nicht auch ohne schriftliche Festlegung hätten herausbilden können. Insofern verliert dieses Stadtrecht innerhalb der staufisch-königlichen Städte etwas von seiner exzeptionellen Stellung, die ihm bisweilen zugeschrieben wird.

Das besondere Verhältnis Friedrich Barbarossas zu Aachen¹⁰⁹⁾ hat seine Wurzeln in einer königlich-kaiserlich-sakralen Sphäre. Pfalz und Grablege Karls des Großen, Krönungsort zahlreicher Könige und Königinnen, *sedes regia* und *caput regni* – das alles findet für den Kaiser seinen Höhepunkt in der Erhebung und Heiligsprechung Karls des Großen am Weihnachtsfest 1165. Darüber und auch über den Aachener Fiskus¹¹⁰⁾ und über den Ort ist ausführlich gehandelt worden; wir können uns hier auf knappe Bemerkungen über die Stadt beschränken. Daß Aachen zu Beginn der Regierungszeit Barbarossas städtischen Charakter besaß, ist nicht zu bezweifeln. Dafür sprechen die von der Pfalzanlage und mehreren Stiften dominierte Stadtgestalt und seine differenzierte Sozialstruktur mit ihrem hohen Anteil an Geistlichen, mit Reichsministerialen, Königsleuten, Kaufleuten und Handwerkern unter der Bevölkerung. Anzeichen für die Entstehung einer Stadtgemeinde sind vorhanden, aber die Organisation der Bürgerschaft nahm offenbar erst gegen Ende des Jahrhunderts festere Formen an.

Aus den beiden Urkunden, die Barbarossa nach den Heiligsprechungsfeierlichkeiten für Aachen ausstellte¹¹¹⁾, interessiert hier vor allem die Haltung des Kaisers zur Rechtsstellung der Bewohner. Hatte der Aachener Fälscher in sein Karls-Diplom noch die Befreiung von jeglicher *servilis conditio* für in Aachen Wohnende – Geistliche und Laien – und für Zuzügler hineingeschrieben, so gewährt Barbarossa diese Freiheit nur den Bewohnern. Es ist dies die gleiche restriktive Haltung, die im Privileg für Hagenau bewirkte, daß Neuankömmlinge nicht von den Bindungen an ihren Herrn befreit wurden.

Umstritten ist, welche Rolle das Marienstift zwischen König und Stadt einnahm. War die Abhängigkeit der Stadt so groß, daß man daraus auf eine der Stadtherrschaft sich annähernde Stellung des Stifts schließen kann, oder handelte es sich um eine in der räumlichen Nähe und dem täglichen Umgang begründete Anlehnung der Stadt an das Stift, welche die königliche Stadtherrschaft nicht berührte? Diese Alternative verliert etwas von ihrer Schärfe, wenn man sich daran erinnert, daß das Marienstift trotz seines hohen Ranges eine Eigenkirche des Reiches war und zum sogenannten niederen Reichskirchengut gehörte¹¹²⁾.

Dennoch scheint mir die Stadtherrschaft des Kaisers das größere Gewicht gehabt zu haben.

109) E. MEUTHEN, Karl der Große – Barbarossa – Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen, in: Karl der Große, IV: Das Nachleben, Hg. W. BRAUNFELS et al., 1967, S. 54–76; DERS. (wie Anm. 25); E. ENNEN, Aachen im Mittelalter. Sitz des Reiches – Ziel der Wallfahrt – Werk der Bürger (1981), wieder abgedruckt in: DIES., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, II, 1987, S. 3–27; DIESTELKAMP (wie Anm. 98), S. 112 ff.

110) D. FLACH, Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes, 1976.

111) DFI 502 = Aachener Urkunden 1101–1250. Bearb. E. MEUTHEN, 1972, S. 81 ff. (hier bes. d. Vorbemerkung); DFI 503.

112) Vgl. A. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, Abt. 6), ²1913, S. 56.

Dem entspricht auch, daß in der Barbarossa-Urkunde, die die Karls-Fälschung enthält, trotz aller ideellen Bezüge die realen Vergünstigungen direkt der Stadt zugute kommen und daß vom *ius civile* der Stadt gesprochen wird. 1171 ging offenbar von Friedrich Barbarossa die Initiative zur Ummauerung der Stadt aus¹¹³.

Aachen erfuhr durch den Kaiser auch mehrfach wirtschaftliche Förderung. So gewährte er dem *locus regalis* 1166 das Recht, zwei vierzehntägige Märkte einzurichten, und verbrieft den Kaufleuten weitgehende Freiheiten¹¹⁴. Bei dieser Maßnahme bediente er sich des Rates von Kaufleuten benachbarter Städte. 1173 begünstigte er Aachen zusammen mit Duisburg in dem mit Graf Philipp von Flandern geschlossenen Vertrag, der sich offensichtlich gegen handelspolitische Interessen der Kölner richtete¹¹⁵.

Kaiserswerth¹¹⁶ ist ein Beispiel für das Nebeneinander und schließliche Zusammenwachsen zweier vom Königtum abhängiger Elemente: des Reichsstifts Sancti Suitberti und der Königspfalz mit ihren jeweiligen, zum Teil als Kaufleute tätigen Bewohnern. Bernhard Diestelkamp hat diesen Siedlungstyp als Pfalz-Stifts-Stadt charakterisiert¹¹⁷. Die Förderung der Handelstätigkeit der Kaiserswerther schon durch Konrad III. und durch Friedrich Barbarossa galt offenbar beiden Gruppen¹¹⁸. Barbarossa nennt sie *fideles nostri homines regni*. 1184 läßt er durch Fürstenspruch feststellen, daß ohne Zustimmung des Kaisers kein Mitglied der *familia* des Stifts diesem entfremdet werden noch sich selbst einem anderen Herren unterstellen dürfe¹¹⁹. Kaiserswerth ist ein gutes Beispiel für den Anteil der Zensualität an der Entstehung einer städtischen Bürgerschaft^{119a}.

Die Stadtentwicklung von Goslar¹²⁰ war zu Beginn der Regierungszeit Friedrich Barbarossas schon weit fortgeschritten. Grundlage für das schnelle Wachstum der Stadt und der Bürgerschaft waren die Silbervorkommen des Rammelsberges; die daraus fließenden Einnah-

113) MGH SS 24, S. 38: *Aquenses ab imperatore commoniti iuraverunt in IIII annis muro et menibus civitatem munire*. Vgl. MEUTHEN (wie Anm. 25), S. 48f.

114) DFI 503.

115) DFI 602. Siehe U. DIRLMEIER, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb, 1966, S. 71ff. Der Handel der flandrischen Kaufleute sollte nach Aachen und Duisburg gelenkt werden; dem diene offenbar auch eine neue Münze in den beiden Städten.

116) DIESTELKAMP (wie Anm. 98), S. 108; OPLL (wie Anm. 5), S. 92ff.; R. KAISER (Bearb.), Kaiserswerth (Rhein. Städteatlas, Lief. 8, Nr. 46) 1985. K. SCHULZ, Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein (12.-14. Jahrhundert), in: E. ENNEN et al. (Hg.), Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein, 1981, S. 13-36. S. LORENZ, Hofrecht und Stadtrecht in Kaiserswerth, in: K. FLINK et al. (Hg.), Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein, 1989, S. 36-51.

117) Wie Anm. 98, S. 108.

118) DKoIII 136, 1145 (Sept.); DFI 85 (1152 III 9 - 1154 Herbst).

119) DFI 864 = DIESTELKAMP - ROTTER (wie Anm. 39), Nr. 476.

119a) DIESTELKAMP (wie Anm. 98), S. 111. Siehe auch SCHULZ (wie Anm. 116), S. 13ff.

120) K. JORDAN, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert (1963), wieder abgedruckt in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, 1980, S. 279-307; H. STOOB (Bearb.), Goslar (Deutscher Städteatlas, Lief. II, 5), 1979; B. SCHWINEKÖPER, Königtum und Städte bis zum Ende des Investurstreits, 1977, S. 105ff.; OPLL (wie Anm. 5), S. 77ff.

men und die von Heinrich III. prächtig ausgebaute Pfalz mit dem Stift St. Simon und Juda machten die Bedeutung Goslars für das Königtum aus. Die Stadt, Vorort der wohl unter Lothar III. dauerhaft eingerichteten Reichsvogtei, wurde zum wichtigsten Stützpunkt der frühen Staufer in Ostsachsen. Strittig ist, ob Friedrich Barbarossa die Reichsvogtei Heinrich dem Löwen überließ, unstrittig aber, daß Vogtei und Stadt seit dem Ende der sechziger Jahre dem Kaiser wieder uneingeschränkt zur Verfügung standen und daß er während seiner gesamten Regierungszeit die Pfalz regelmäßig genutzt hat¹²¹⁾.

Wir blicken noch kurz nach Ulm¹²²⁾, das für Schwaben eine ähnliche Rolle spielte wie die Werla¹²³⁾ und in ihrer Nachfolge Goslar für Sachsen. Ulm war ein Vorort des schwäbischen Stammes, und bezeichnenderweise gehen die Beziehungen der Staufer zu der Stadt in ihre Anfänge als Herzöge von Schwaben zurück¹²⁴⁾. Als Ulm 1134 von Lothar III. und Herzog Heinrich dem Stolzen zerstört wurde, war es bereits Stadt. Der Wiederaufbau muß dann schnell vonstatten gegangen sein, denn beim Regierungsantritt Friedrich Barbarossas waren Pfalz und Stadt voll funktionsfähig. Ulm weist mit 13 Besuchen¹²⁵⁾ nach den Bischofsstädten Würzburg, Worms und Regensburg die meisten Aufenthalte Barbarossas auf. Hierunter waren mehrere Hofstage, auf denen wichtige Angelegenheiten des Herzogtums Schwaben verhandelt wurden. Ulm war jetzt vor Konstanz *der* königliche Vorort in Schwaben.

Überblickt man die Reihe der behandelten königlichen Städte, so stellt man große Unterschiede in den örtlichen Voraussetzungen fest. Damit eröffnen sich auch unterschiedliche Handlungsspielräume, an denen sich die Wirkungsweise, das Handeln Friedrich Barbarossas orientieren mußten. Damit wird zumindest in diesem beschränkten Rahmen ein Grundzug seines politischen Handelns sichtbar, der vielleicht in seiner Territorialpolitik noch deutlicher hervortritt: Es ist die Fähigkeit, seine Handlungsweise den gegebenen Verhältnissen anzupassen, auch kleine Vorteile auszunutzen und sie in sein Konzept einzufügen.

Der Übergang von den soeben behandelten zu den im Rahmen der staufischen Territorialpolitik geschaffenen Städten ist fließend, wurden doch auch jene, soweit möglich, in die Organisation des umliegenden Reichsguts eingebunden. Damit wird bereits ein Charakteristikum der folgenden Städte angesprochen: Sie sind im besonderen Maße, ohne dabei ihre historische Individualität einzubüßen, Bestandteil größerer politischer Einheiten, und zwar sind sie in der Regel tragende Stützen der entstehenden Raumorganisation.

Wir sprechen von der sogenannten staufischen Territorial- oder Reichslandpolitik und

121) OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 52), S. 132; SCHLESINGER (wie Anm. 5), S. 16ff.

122) SYDOW (wie Anm. 67), S. 77ff.; G. BAAKEN, *Pfalz und Stadt*, in: E. MASCHKE et al. (Hg.), *Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer*, 1980, S. 28–48; W. SCHLESINGER, *Pfalz und Stadt Ulm bis zur Stauferzeit*, in: *Ulm und Oberschwaben* 38 (1967), S. 9–30.

123) W. BERGES, *Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert*, in: *Deutsche Königspfalzen, Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung*, I, 1963, S. 113–157.

124) H. MAURER, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit*, 1978, S. 91ff.

125) OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 52), S. 152f. SCHLESINGER (wie Anm. 5), S. 11f.

sind gewohnt, diese in landschaftlich gegliederten Teilräumen zu betrachten¹²⁶). Elsaß, Pfalz/Rhein Hessen, Wetterau, Ostfranken, Württemberg, Egerland/Pleißenthal und Thüringen seien genannt. Damit ist nicht nur eine praktische Einteilung für die Untersuchung gegeben, sondern es handelt sich zugleich um Landschaften, in denen durch vorhandenes Reichsgut oder staufisches Hausgut günstige Voraussetzungen für eine königliche Territorialpolitik und darin eingeschlossene Stadtgründungen und Stadterhebungen gegeben waren.

Ich kann aus Raumgründen nur eine der genannten Landschaften etwas ausführlicher vorstellen und habe dafür die Wetterau ausgewählt¹²⁷). Mit dem Namen Wetterau wurde im Mittelalter seit der Stauferzeit ein gegenüber dem heutigen Landschaftsbegriff größerer, auch von politischen Faktoren bestimmter Raum benannt. Dieser war auch am Ende der Stauferzeit immer noch ein locker gefügtes, lückenhaftes Gebilde königlicher Besitz- und Herrschaftsrechte unterschiedlicher Intensität. Man kann dieses umschreiben mit den vier späteren Reichsstädten Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar¹²⁸), wobei in Friedberg die große Reichsburg¹²⁹) mitgedacht werden muß, mit der Burg der Reichsministerialen von Münzenberg und deren Herrschaftsbereich, mit einer großen Zahl von Reichsministerialensitzen und zwei großen Reichswäldern, dem Büdinger Wald im Anschluß an Pfalz und Reichsburg Gelnhausen sowie dem Reichsforst Dreieich südlich von Frankfurt. Gewissermaßen eingerahmt und organisch ergänzt wird dieses Gebilde von mehreren adeligen Herrschaftsbereichen, denen der Herren von Eppstein und von Kronberg und der Grafen von Diez im Westen sowie der Herren von Hanau und von Büdingen im Osten.

In diesem Rahmen sind nun die Städte zu betrachten und ist nach Möglichkeit der Anteil Friedrich Barbarossas an ihrer Entstehung und Ausformung zu bestimmen. Gelnhausen wurde schon behandelt, aber das Schwergewicht lag in Frankfurt, wo die Stadtwerdung zeitlich weiter zurückreicht. Deren Grundlagen sind der seit der Karolingerzeit bezeugte Königshof mit umfangreichem Reichsgut, die Königspfalz mit dem Kanonikerstift und der sicherlich ebenfalls in die Karolingerzeit zurückreichende Markt mit einer zugehörigen Marktsiedlung¹³⁰). Die Königsaufenthalte, seit den Saliern nahezu ganz eingestellt, setzen unter Konrad III. wieder ein und zeigen die bewußte Hinwendung der Staufer zu Frankfurt. Dieses ist, ohne daß eine direkte Einwirkung Friedrich Barbarossas überliefert wäre, spätestens in seiner Regierungszeit Stadt geworden. Dazu einige Stichpunkte: Etwa für die Mitte

126) Siehe vor allem VOLLMER und BOSL (beide wie Anm. 10).

127) W. A. KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit, 1965; SCHWIND (wie Anm. 51), S. 1 ff.

128) E. ORTH, Die Reichsstädte der Wetterau, in: U. SCHULTZ (Hg.), Die Geschichte Hessens, 1983, S. 82–94.

129) Th. SCHILP, Die Reichsburg Friedberg im Mittelalter. Untersuchungen zu ihrer Verfassung, Verwaltung und Politik, 1982.

130) M. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königtums, 1969; E. ORTH, Frankfurt, in: Die deutschen Königspfalzen, I: Hessen, Hg. Max-Planck-Inst. für Gesch., 1983 ff.

des 12. Jahrhunderts verzeichnet das Tafelgüterverzeichnis noch drei Servitien¹³¹). Um die gleiche Zeit nennt eine jüdische Quelle erstmals die Frankfurter Messe (?)¹³², 1157 liegt in Frankfurt der einzige ununterbrochen erhobene kaiserliche Mainzoll unterhalb Bambergs¹³³), in den sechziger Jahren beginnt die königliche Münzprägung in Frankfurt¹³⁴), 1180 ist das Recht der von Barbarossa *homines nostri* genannten Frankfurter Kaufleute auf Handelsreisen bereits so gefestigt, daß es als Vorbild für die Wetzlarer Kaufleute dienen kann¹³⁵). 1184, bei der Bestätigung der Zollfreiheit für die Wormser in Frankfurt, wird erstmals auch für die Frankfurter (und daneben für Kaufleute anderer Städte) Zollfreiheit in Worms gewährt¹³⁶); 1184/85 ist der Frankfurter Schultheiß bezeugt, der 1194 an der Spitze eines kaiserlichen Gerichts in Frankfurt steht¹³⁷). Wir bemühen noch die Terminologie: 1142 heißt Frankfurt *oppidum*, 1172 *municipium*, erst im 13. Jahrhundert regelmäßig *civitas*¹³⁸).

Das ist die Quellenlage für Frankfurt in der Regierungszeit Barbarossas, und ähnlich ist sie für viele andere, im Rahmen der staufischen Territorialpolitik entstandene Städte. Daher erklären sich vielfach die unterschiedlichen Datierungen für zahlreiche Städte.

Zu Frankfurt und Gelnhausen tritt 1180 Wetzlar¹³⁹) und wird mit einem Diplom ausgestattet, in dem Friedrich den *burgenses nostri* das Recht an ihren Hofstätten bestätigt, den Arealzins auf vier Denare festsetzt, zu zahlen an den Grundeigentümer, erbrechtliche Bestimmungen trifft und die schon erwähnte Handelsfreiheit nach dem Vorbild der Frankfurter gewährt¹⁴⁰). Der Grundeigentümer in Wetzlar, wo es offenbar schon eine Siedlung und einen Markt gab, aber war in erster Linie das dortige Marienstift¹⁴¹), über dessen Rechte der König verfügte.

Homines nostri, burgenses nostri – so nennt Barbarossa die Bürger der wetterauischen Städte; das bezeichnet seine uneingeschränkte Stadtherrschaft und deutet möglicherweise eine persönliche Bindung der Stadtbewohner an den Herrscher an.

Wir können Friedberg hier übergehen, da nicht sicher ist, was von Burg und Stadt, vor

131) C. BRÜHL – Th. KÖLZER, Das Tafelgüterverzeichnis des Römischen Königs, 1979. – Für eine Datierung in die Vorbereitungszeit des 5. Italienzugs (1174) tritt ein E. EISENLOHR, Paläographische Untersuchungen zum Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs (Hs. Bonn UB S. 1559), in: Zs. d. Aachener Geschichtsver. 92 (1985), S. 5–74.

132) I. KRACAUER, Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150–1824), I, 1925, S. 2.

133) DFI 165.

134) HESS (wie Anm. 58), S. 196.

135) DFI 794.

136) DFI 853.

137) SCHWIND (wie Anm. 51), S. 17.

138) Ebd., S. 12.

139) Ebd., S. 35 ff.

140) DFI 794.

141) A. VELTEN, Beiträge zur Geschichte des Grundeigentums in der Stadt Wetzlar im späteren Mittelalter, Diss. Gießen 1922.

allem aber von der Stadt, noch zur Zeit Friedrich Barbarossas entstand¹⁴²⁾. Wir weisen aber noch auf das benachbarte Seligenstadt¹⁴³⁾ hin, das nach dem Zeugnis Kaiser Friedrichs II. schon sein Großvater von Mainz zu Lehen genommen hatte¹⁴⁴⁾. Hier war 1045 ein Markt privilegiert worden¹⁴⁵⁾; ob die daraus in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandene Stadt der Initiative Barbarossas verdankt wird, muß offen bleiben.

Die Quellenbelege, die für die staufischen Territorial- oder Reichslandstädte den Ausbau der städtischen Verfassung, die Entfaltung der Wirtschaft, die Beziehung der Reichsministerialität zu den Städten, die enge Verflechtung von Stadt und Land sichtbar werden lassen, gehören in aller Regel dem 13. Jahrhundert an. Dennoch dürften viele dieser Tatbestände in das 12. Jahrhundert zurückreichen oder zumindest dort ihre Wurzeln haben. Und es scheint sicher, daß diese Umgestaltung der Wetterau, bei der die Städte eine tragende Funktion hatten, auf einem wohldurchdachten, zielgerichteten Konzept Friedrich Barbarossas gründete, wenn auch erste Ansätze Konrads III. vorhanden waren.

Bei der Durchsicht der übrigen von der staufischen Territorialpolitik erfaßten Landschaften im Hinblick auf den Anteil Friedrich Barbarossas an diesen Maßnahmen zeigt es sich¹⁴⁶⁾, daß die Wetterau für unsere Fragestellung die beste Quellengrundlage aufweist. Ein knapper, die gesamte Territorialpolitik Friedrich Barbarossas erfassender Überblick läßt sich allerdings an dieser Stelle nicht geben, da die späte Überlieferung vielfach zu umfänglichen, den Rahmen dieses Beitrags sprengenden Rückschlüssen zwingen würde. Selbst wo umfangreiche Baumaßnahmen des Kaisers an Pfalzanlagen nachweisbar sind¹⁴⁷⁾ (Kaiserslautern, Wimpfen, Eger), läßt sich Barbarossas Initiative oder Mitwirkung an der Errichtung oder Erweiterung teilweise nur erschließen oder vermuten.

Hervorgehoben werden darf jedoch vielleicht Altenburg, der Vorort der Terra Plisnensis, dem Walter Schlesinger eine eindringliche Untersuchung gewidmet hat¹⁴⁸⁾. Seit 976 ist eine Reichsburg bezeugt, Lothar III. gründete wahrscheinlich eine Kaufmannsiedlung mit einem Markt, Friedrich I. ist um 1165 eine großzügige Stadterweiterung oder -gründung mit der Verleihung eines Stadtrechts zuzuschreiben. Das alles ist erschlossen, wenn auch gut begründet; urkundlich bezeugt ist dagegen die Stiftung und Dotierung eines Hospitals¹⁴⁹⁾, von Schlesinger als Abschluß der Stadtgründung angesehen.

Die Altenburger Hospitalgründung fügt sich in eine ganze Reihe von Stiftungen, Dotie-

142) H. BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Friedberg in der Wetterau, in: Wetterauer Gbll. 1 (1952), S. 49–56.

143) W. KÜTHER, Seligenstadt, Mainz und das Reich, in: Archiv für mittelh. KG. 30 (1978), S. 9–57.

144) J. F. BÖHMER, Regesta imperii V, 1, 1881/82, Nr. 2273.

145) DHIII 148.

146) Dafür bietet die leider ungedruckt gebliebene Dissertation von VOLLMER (wie Anm. 10) die beste Grundlage.

147) Einen Überblick gibt W. HOTZ, Pfalzen und Burgen der Stauferzeit. Geschichte und Gestalt, 1981.

148) W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte. Untersuchungen über Königtum und Städte während des 12. Jahrhunderts, 1952, S. 97ff.

149) DFI 820, 1181 XII 13.

rungen und Privilegierungen städtischer Hospitäler ein, die uns einen besonderen Aspekt im Verhältnis des Kaisers zu den Städten erkennen läßt. So stiftete er in Kaiserslautern ein Prämonstratenserstift mit Hospital¹⁵⁰⁾, 1183 erhielt das Altenburger Hospital ebenso eine Schutzurkunde¹⁵¹⁾ wie das Hospital zum Heiligen Geist vor Erfurt¹⁵²⁾ und schon 1166 das neue Hospital in Fulda¹⁵³⁾, von dem der Kaiser sich und seinen Nachfolgern die Vogtei vorbehielt. Bei einer Hospitalgründung vor Ulm war er anwesend¹⁵⁴⁾, und 1189 gründete er noch ein Hospital in Hagenau¹⁵⁵⁾. Diese Sorge für die Wohlfahrtspflege war sicherlich in der Schutzpflicht des Herrschers für Arme und Schwache begründet, aber es spielte möglicherweise auch der Gedanke mit, daß zu einer Stadt ein Hospital gehörte.

Im letzten Jahrzehnt seiner Regierungszeit mehren sich die Städteurkunden Friedrich Barbarossas – meist für Bischofsstädte – in auffälliger Weise. Neben den schon ausführlich besprochenen Diplomen für Köln und Cambrai sind Urkunden für Worms, Metz, Trient, Speyer, Regensburg, Bremen, Merseburg, Lübeck und Hamburg überliefert. Insgesamt sind es mindestens 15 Stücke.

Bei Köln, Cambrai und Trient waren schwerwiegende Differenzen zwischen dem bischöflichen Stadtherrn und der Bürgerschaft der Anlaß für das Eingreifen des Kaisers. Dabei ist Trient ein Sonderfall¹⁵⁶⁾. In dieser Stadt im Süden des Reiches waren Einflüsse aus Italien wirksam. Friedrich stärkte die Stadtherrschaft des Bischofs nachhaltig, verbot Konsuln in der Stadt, untersagte Befestigungen von Bürgern innerhalb und außerhalb der Stadt, nahm den Bürgern die Kontrolle über Maß und Gewicht, verbot ihnen die Erhebung von Steuern und Abgaben und schränkte sie noch in weiteren Bereichen ein. Mit dieser nachhaltigen Stärkung der bischöflichen Stadtherrschaft diente Barbarossa, so die Interpretation von Ferdinand Opll, auch seinen eigenen Interessen, indem er diese italienisch beeinflusste Stadtentwicklung von Deutschland fernzuhalten suchte.

Ein Teil der übrigen Urkunden erging gewissermaßen im alltäglichen Geschäftsgang. So für Metz und Merseburg, Speyer und Worms¹⁵⁷⁾. Diese beiden mittelhheinischen Städte erhielten verbesserte und erweiterte Bestätigungen der Privilegien, in denen Heinrich V. 1111 beziehungsweise 1114 den Einwohnern die Befreiung von drückenden, aus der Unfreiheit herrührenden Lasten gewährt hatte. Diese beiden Urkunden sind ebenso wie das Diplom Barbarossas für Bremen auf der Reichenauer Frühjahrstagung 1988 in ihrer Bedeutung für den

150) 1176 (?), vgl. E. WINKELMANN (Hg.), *Acta imperii inedita seculi XIII*, I, 1880, Nr. 446; ... *domum hospitalis sancte Marie in burgo nostro apud Lutram ab imperatore Friderico proavo nostro ... fundatam*.

151) DFI 836, 1183 I 25.

152) DFI 838, 1183 I 29.

153) DFI 505.

154) Württembergisches Urkundenbuch, II, 1858, Nr. 438: Gründung eines Hospitals auf dem Michelsberg bei Ulm durch den *nobilis Witegowie de Albece*. – *Acta sunt ... regnante Friderico ... in ipsius conspectu apud Ulmam*.

155) DFI 995, 1189 IV 16.

156) DFI 821, 1182 II 9. – OPLL (wie Anm. 5), S. 156ff.; FRIED (wie Anm. 89), S. 206 und 239.

157) DDFI 805, 1181 IV 18; 985, 1188 XI 25; 827, 1182 V 27; 853, 1184 I 3.

bürgerlichen Emanzipationsprozeß ausführlich diskutiert worden, so daß für Worms und Speyer auf die Veröffentlichung dieser Vorträge verwiesen werden kann¹⁵⁸⁾.

Für die vom Erzbischof und den Bürgern von Bremen 1186 gemeinsam erwirkte Urkunde¹⁵⁹⁾ hatten die Bremer offenbar die auf eine angebliche Verleihung Karls des Großen zurückgeführte *Dispositio* vorgelegt. Das Diplom ist für die Stadt ausgestellt, stellt aber doch, wie Dieter Hägermann betont, einen Ausgleich zwischen den Interessen beider Partner dar¹⁶⁰⁾. Sie bietet dem, der über Jahr und Tag innerhalb des Weichbilds lebt, eine gesicherte Rechtsposition beim Beweis seiner Freiheit sowie günstiges Erbrecht und Besitzrecht an seiner *hereditas* – ausgenommen bleiben jedoch Angehörige der *familia* der Bremer Kirche. Die Urkunde spiegelt die Situation einer noch auf Wachstum ausgerichteten Stadt.

Als die Bremer ihre »Freiheitsurkunde« beim Kaiser einholten, wurde damit demonstriert, daß der Herrscher als Schiedsinstanz zwischen dem erzbischöflichen Stadtherrn und der Bürgerschaft angerufen und anerkannt wurde. Daraus darf man folgern, daß nach dem Sturz Heinrichs des Löwen die königliche Herrschaft auch im Norden des Reiches noch einmal höheres Ansehen und stärkere Geltung gewonnen hatte.

Mit dem Sturz Heinrichs des Löwen ist das Stichwort für den letzten Einzelfall gegeben: Lübeck¹⁶¹⁾. Dabei können angesichts der komplizierten Verhältnisse um die Barbarossa-Urkunde von 1188¹⁶²⁾ nur knappe Hinweise gegeben werden, zumal Helmut G. Walther in einem kürzlich erschienenen Aufsatz¹⁶³⁾ die Diskussion um das Ausmaß der Verfälschung des Diploms neu entfacht hat. Ich beschränke mich daher auf einen gesicherten Kern.

Friedrich Barbarossa ergriff 1181 die Gelegenheit, die Herrschaft über das aufstrebende Lübeck an sich zu bringen. An dieser Stadtherrschaft erhielt Graf Adolf von Schauenburg zumindest finanziellen Anteil. Vor der Übergabe der Stadt bestätigte der Kaiser den Lübeckern ihre *libertas* – ob schriftlich oder mündlich, ist strittig. 1188 versuchte Barbarossa, vor seinem Kreuzzug die Verhältnisse in Norddeutschland zu ordnen und schlichtete dabei Streitigkeiten zwischen den Grafen von Schauenburg und von Ratzeburg auf der einen und

158) Vgl. Anm. 23.

159) DFI 955.

160) D. HÄGERMANN, Das Barbarossa-Diplom von 1186 und seine Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Bremen, in: *Bremisches Jb.* 65 (1987), S. 27–42; hier ist auch die ältere Literatur verzeichnet. Vgl. noch OPLL (wie Anm. 5), S. 46ff. und zu den diplomatischen Problemen der Barbarossa-Urkunde HERKENRATH (wie Anm. 44), S. 236ff. – Auf diese schwierigen urkundenkritischen Fragen des Bremer Diploms (z. B. Verhältnis zu der Urkunde Ottos IV. für Stade von 1209; Berufung der Bremer auf Karl d. Gr.) kann im Rahmen dieses Überblicks nicht eingegangen werden. Das gilt in gleicher Weise auch für die interpolierten Urkunden für Lübeck und Hamburg.

161) Die Literatur ist sehr umfangreich und kontrovers, insbesondere zur Gründung der Stadt. Vgl. OPLL (wie Anm. 5), S. 105ff.; H. STOOB, Lübeck (*Deutscher Städteatlas*, Lief. III, 6), 1984; B. AM ENDE, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, 1975; A. GRASSMANN (Hg.), *Lübeckische Geschichte*, 1988.

162) DFI 981. Vgl. HERKENRATH (wie Anm. 44), S. 267ff.

163) H. G. WALTHER, Kaiser Friedrich Barbarossas Urkunde für Lübeck vom 19. September 1188, in: *ZVLübG* 69, 1989, S. 11–48.

den Lübeckern auf der anderen Seite im wesentlichen zugunsten der Stadt. Über Inhalt und Umfang der in diesem Zusammenhang für Lübeck ausgestellten Urkunde, die die Grundlage für die Friedrich II. vorgelegte Fälschung bildete, gehen die Meinungen wiederum auseinander.

Wir fragen nach den Ursachen für die Zunahme der Urkundentätigkeit gegenüber den Städten während des letzten Herrschaftsjahrzehnts, die zugleich eine Ausweitung des Handlungsspielraums des Kaisers bedeutet. Mir scheint, daß sich das Konfliktpotential zwischen den Stadtherren und den Stadtbewohnern vergrößert hat, und daß das auf die Zunahme der Bevölkerungszahlen, die steigende Wirtschaftskraft und auf das damit verbundene wachsende Selbstbewußtsein der Bürgerschaften zurückzuführen ist. Diese Konflikte konnten sich in eigenmächtigen Handlungen wie in Köln, in ernsthaften Spannungen wie in Cambrai oder aber in ruhigerem Ausgleich wie etwa in Bremen auflösen – die Richtung ist stets etwa die gleiche. Mir scheint, daß durch diese Entwicklung die Stellung des Herrschers vor allem gegenüber den Bischofsstädten und ihren Stadtherren aufgewertet wurde.

Ich komme zum Schluß und möchte dabei keine inhaltliche Zusammenfassung geben. Ich erinnere statt dessen noch einmal an die vier Abschnitte, in die ich die Behandlung der Einzelbeispiele gegliedert habe. Dabei könnte der Eindruck entstanden sein, daß die im Rahmen der Territorialpolitik Friedrich Barbarossas geschaffenen Städte nur geringe Bedeutung gehabt hätten. Dem war in Wirklichkeit sicher nicht so, wenn auch manche Orte erst auf dem Wege zu einer richtigen Stadt waren. Schon die Nutzung dieser Städte als Aufenthaltsorte des Königs erweist vielfach eine größere Bedeutung und einen fortgeschritteneren Entwicklungsstand, als dies angesichts der disparaten Quellenlage in einem Überblick herausgearbeitet werden konnte. Ich habe jedoch wegen der Arbeiten von Walter Schlesinger und Ferdinand Opll¹⁶⁴⁾ zu den Aufenthaltsorten und zum Itinerar Friedrich Barbarossas auf einen nochmaligen Überblick verzichtet.

Wir greifen statt dessen unsere eingangs gestellte Frage nach den Intentionen und Entscheidungsmöglichkeiten des Kaisers noch einmal auf und stellen abschließend eine zweite Frage.

1.) In welchem Maße kommen in den Städteurkunden Friedrich Barbarossas und in seiner Haltung gegenüber Stadtherren und Stadtgemeinden¹⁶⁵⁾ sein eigener Wille und seine Persönlichkeit zur Geltung? Ich gestehe, daß ich zu einem eindeutigen Urteil nicht gekommen bin. Sehr oft war zu sehen, wie Vorstellungen von außen an den Herrscher und den Hof herangetragen wurden und auch zu den gewünschten Entscheidungen führten. Dennoch ist

164) Wie Anm. 5 (SCHLESINGER) und 52 (OPLL).

165) Die Begriffe »Stadtgemeinde«, »Stadt«, »Bürgerschaft« wurden in dieser Studie, die vor allem die Persönlichkeit Friedrich Barbarossas im Verhältnis zu den Städten beleuchten sollte, relativ undifferenziert gebraucht. Ich bin mir bewußt, daß eine eingehende Betrachtung der inneren Verhältnisse der Städte – z.B. des Problems Bürger–Ministerialen und des Wandels der innerstädtischen Verfassungs- und Rechtsordnung, soweit er sich für den Zeitraum von vier Jahrzehnten feststellen ließe – noch weitere Erkenntnisse gebracht hätte.

davon auszugehen, daß Friedrich Barbarossa wohl nichts bewilligte, was nicht in sein Konzept paßte – sofern politische Zwänge nicht stärker waren.

Am Hofe selbst wird die Einwirkung auf kaiserliche Entscheidungen am deutlichsten an der Institution des von Fürsten und *nobiles* gebildeten Hofgerichts sichtbar. Erst durch das von Bernhard Diestelkamp verantwortete Regestenwerk zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts¹⁶⁶⁾ ist deutlich vor Augen geführt worden, wie viele königliche Entscheidungen auf *iudicium*, *sententia* oder *consilium* des Hofgerichts und der Fürsten gegründet waren. Dazu wären Überlegungen über die Unabhängigkeit des Gerichts und das Durchsetzungsvermögen des Herrschers anzustellen.

2.) Ist für das Verhältnis Friedrich Barbarossas zu den Städten im Regnum Teutonicum, für sein Tätigwerden als Herrscher ihnen gegenüber, der Begriff »Städtepolitik« angemessen? Die Meinungen dazu sind geteilt. Manche Forscher sprechen unbefangen von einer Städtepolitik Barbarossas, andere, etwa Heinrich Koller¹⁶⁷⁾ und Bernhard Diestelkamp¹⁶⁸⁾, sind eher zurückhaltend. Ein Urteil in dieser Frage gründet sich auf die Beobachtung eines nahezu vierzigjährigen Miteinanders von Herrscher, Bischöfen und Bischofsstädten sowie von König und Königsstädten. Beiden Städtegruppen gemeinsam ist ihre Nutzung im Rahmen der königlichen Herrschafspraxis. Bei der Gründung und Förderung der Königsstädte läßt sich sehr wohl zielgerichtetes Handeln, also Städtepolitik erkennen, allerdings vielfach eingebettet in größere Zusammenhänge königlicher Territorialpolitik. In bezug auf die Bischofsstädte neige ich ebenfalls zur Zurückhaltung. Die Zahl der politischen Akte bleibt insgesamt bescheiden, die Haltung ist nicht einheitlich; ich vermag auch nicht zu erkennen, daß sie stets von übergeordneten Zielen und politischen Großwetterlagen bestimmt war. Vielfach war offensichtlich Rücksichtnahme auf örtliche Gegebenheiten geboten. Aber wir müssen nicht nur mit Skepsis schließen. Es gab auch durchgehende Elemente im Verhältnis zu den Städten: zum Beispiel das Bemühen, bei Differenzen zwischen innerstädtischen Gruppierungen einen Ausgleich herbeizuführen, und Friedrich Barbarossas häufig zu beobachtende Zurückhaltung gegenüber den Freiheitsbestrebungen der in die Städte drängenden und dort Schutz suchenden Landbewohner. Darüber hinaus hat er die königliche Oberherrschaft gleichermaßen gegenüber Bischofsstädten zur Geltung gebracht – nicht selten werden auch diese als *civitas regia* bezeichnet. Schließlich zeigt die gestiegene Zahl kaiserlicher Städteprivilegien im letzten Jahrzehnt, wenn ich daraus auch keinen grundsätzlichen Wandel in der Haltung Friedrich Barbarossas gegenüber den Städten erkennen kann, die auch gegenüber Bischofsstädten gewachsenen Herrschaftsrechte Friedrich Barbarossas an.

166) DIESTELKAMP – ROTTER (wie Anm. 39).

167) H. KOLLER, Zur Stadtpolitik der Staufer in Süddeutschland, in: Die Alte Stadt 5 (1978), S. 317–349.

168) DIESTELKAMP (wie Anm. 95), S. 247f., 270f., 294.